Christine Werkstetter

Frauen im Augsburger Zunfthandwerk

Institut für Europäische Kulturgeschichte
der Universität Augsburg

Colloquia Augustana Band 14

Herausgegeben von
Johannes Burkhardt und Theo Stammen

Christine Werkstetter

Frauen im Augsburger Zunfthandwerk

Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert

Akademie Verlag

Gedruckt mit Unterstützung der Stadt Augsburg

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme
Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich.

ISBN 3-05-003617-6

ISSN 0946-9044

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2001

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Einbandgestaltung: Jochen Baltzer, Berlin
Druck: GAM Media, Berlin
Bindung: Norbert Klotz, Jettingen-Scheppach

Printed in the Federal Republic of Germany

Vorwort

Die Welt der im Umfeld der Augsburger Zunfthandwerke lebenden und arbeitenden Frauen und Männer, ihre Arbeitsrollen und Verhaltensmuster, ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen hielten mich vom Beginn meiner Forschungsarbeit bis zur Niederschrift des letzten Satzes und darüber hinaus in ihrem Bann. Diese Faszination half mir, alle Schwierigkeiten und Krisen, die das Projekt mit sich brachte, zu überwinden und die vorliegende Studie tatsächlich abzuschließen. Ohne die Unterstützung vieler Personen und Institutionen wäre dies nicht gelungen.

Sehr herzlich danken möchte ich Prof. Dr. Johannes Burkhardt, der mein Interesse für die Geschichte der Frühen Neuzeit, mein Studium an der Universität Augsburg sowie den Abschluß dieses Studiums maßgeblich gefördert und mich schließlich zur Promotion ermutigt hat. Daß es die vorliegende Untersuchung gibt, ist nicht zuletzt seinem Vertrauen in meine Arbeit, seinem stets gewinnbringenden Rat und seiner Unterstützung zuzuschreiben. Seine Bereitschaft, ein Dissertationsthema anzunehmen, das so weit von seinen eigenen Forschungsschwerpunkten entfernt liegt, ist ein weiterer Grund, ihm Dank zu sagen. Ebenfalls sehr herzlich danke ich Prof. Dr. Rolf Kießling, der die Entstehung meiner Arbeit mit großem Interesse und ebenso engagiertem wie hilfreichem Rat in einem Maß begleitete, das seine Pflichten als Zweitgutachter sicher weit übertraf. Seinen präzisen Nachfragen und konstruktiven Anmerkungen in verschiedenen Diskussionszusammenhängen hat die Studie viel zu verdanken.

Danken möchte ich auch den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Augsburger Frühneuzeitkolloquiums wie des Landesgeschichtlichen Kolloquiums, die sich mehrfach bereit fanden, verschiedene Aspekte meiner Arbeit mit mir zu diskutieren. Darüber hinaus fand ich in Stephanie Haberer M.A., Barbara Baumeister und Dr. Agnes Becherer Gesprächspartnerinnen insbesondere für die 'gender'-Thematik; mit Dr. Anke Sczesny, Dr. Sabine Ullmann und Dr. Carl A. Hoffmann konnte ich verschiedenste stadt-, wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Probleme reflektieren. Ihnen allen bin ich für Anregungen, Erkenntnisse und – nicht weniger wichtig – für freundschaftliche Unterstützung dankbar verbunden.

Prof. Dr. Heide Wunder, Dr. Susanne Schötz und Petra Rentschler M.A. danke ich für eine Reihe intensiver und fruchtbarer Gespräche, die mich inhaltlich stets voranbrachten. Ihr Interesse an meinen Forschungsansätzen und -ergebnissen hat meine Motivation sehr beflügelt.

Danken möchte ich auch den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Universitätsbibliothek Augsburg, der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg sowie des Stadtarchivs Augsburg, hier ganz besonders Herrn und Frau Senser, die mir unermüdlich immer neue Aktenstöße aus den Magazinen holten und schon nicht mehr recht glaubten, daß ich irgendwann ein Ende finden würde.

Neben umfassendem wissenschaftlichem Rat und arbeitstechnischer Hilfen habe ich aber auch finanzielle Unterstützung gefunden, ohne die mir eine Promotion nicht möglich gewesen wäre: Der Universität Augsburg habe ich für die Gewährung eines elfmonatigen Stipendiums aus dem Hochschulsonderprogramm II zu danken, der Friedrich Ebert-Stiftung für die anschließende Aufnahme als Promotionsstipendiatin. Daß ich dieses Stipendium bereits nach 13 Monaten zurückgeben konnte, verdanke ich wiederum meinem Doktorvater, Prof. Dr. Johannes Burkhardt, der mich als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinen Lehrstuhl holte.

Für die Aufnahme meiner Studie in die Reihe "Colloquia Augustana" bin ich den Herausgebern, Prof. Dr. Johannes Burkhardt und Prof. Dr. Theo Stammen, ebenso zu Dank verpflichtet wie dem Lektor des Akademie Verlages, Herrn Manfred Karras. Theresia Hörmann M.A. danke ich sehr herzlich für die sorgfältige redaktionelle Betreuung des Buches und für die unproblematische, freundschaftliche Zusammenarbeit. Mein besonderer Dank gilt der Stadt Augsburg für die großzügige finanzielle Unterstützung der Drucklegung.

Im Sommer 2000 wurde meine Dissertation mit dem Preis des Bezirks Schwaben ausgezeichnet, wofür ich an dieser Stelle noch einmal meinen Dank zum Ausdruck bringen möchte.

Augsburg, im Mai 2001 Christine Werkstetter

Für Lisa
(1953-1985)

Inhaltsverzeichnis

O.	**Einleitung**	**15**
0.1	Forschungsstand	16
0.2	Erkenntnisinteresse – Auswahl und Kurzbeschreibung der Handwerke – Aufbau der Arbeit	20
0.3	Quellenlage und Methode	29
0.4	Vorbemerkungen zu 'Arbeit' – 'Familienökonomie' – 'Ganzes Haus'	35
I.	**Frauen im Augsburger Recht**	**39**
I.1	Die Geschlechtsvormundschaft und die Ehevogtei	40
I.1.1	Begründungen und Ausformungen im Wandel	40
I.1.2	Die Geschlechtsvormundschaft über ledige volljährige Frauen	43
I.1.3	Die Ehevogtei	44
I.1.4	Die Geschlechtsvormundschaft über Witwen	46
I.2	Das eheliche Güterrecht	48
I.3	Das Erbrecht	50
I.4	Zusammenfassung	52
II.	**Arbeiten und Leben mit der Zunft – Frauen im Handwerk**	**54**
II.1	**Meisterfrauen – unverzichtbare Arbeitskräfte in Werkstatt und Haushalt**	**54**
II.1.1	Die Bestimmungen der Handwerksordnungen	54
II.1.2	Die Arbeitsfelder der 'Meisterinnen'	58
II.1.2.1	Die Arbeit im Meisterbetrieb	59
II.1.2.1.1	Die Arbeit in der Werkstatt	59
II.1.2.1.2	Die Wissensvermittlung an den Ehemann	67
II.1.2.1.3	Der Laden, ein Arbeitsplatz von Frauen	71
II.1.2.1.4	Das Hausieren und das Hereinbringen fremder Ware	73
II.1.2.2	Die außerhäusliche Lohnarbeit und die selbständige Frauenarbeit	75
II.1.2.3	Die Arbeit im Haus	85
II.1.2.3.1	Die Besorgung des 'Haushaltes'	85
II.1.2.3.1.1	Die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Verbrauchsgütern	85

II.1.2.3.1.2	Die Kleidung, das Waschen und Bügeln	90
II.1.2.3.1.3	Das Putzen und die Pflege der Gebrauchsgüter	93
II.1.2.3.2	Die Versorgungsarbeit für die mitwohnenden Lehrlinge und Gesellen	97
II.1.2.3.2.1	Die Lehrlinge im Meisterhaushalt	98
II.1.2.3.2.2	Die Versorgungsarbeit für Gesellen	101
II.1.2.3.3	Die 'Familienarbeit'	107
II.1.2.3.3.1	Die Meisterin als Mutter	107
II.1.2.3.3.2	Die Versorgung von alten Eltern	114
II.1.3	Das Konfliktverhalten der 'Meisterinnen'	118
II.1.4	Geschiedene Meisterfrauen	128
II.1.5	Zusammenfassung	138
II.2	**Meisterwitwen – Handwerksmeisterinnen ohne formale Ausbildung**	**144**
II.2.1	Die Bestimmungen der Handwerksordnungen	144
II.2.2	Das Fortführungsrecht der Witwen in der Praxis	154
II.2.2.1	Die Handlungsfelder der Witwen in Werkstatt und Zunft	154
II.2.2.1.1	Die Führungsfunktionen der Witwen	155
II.2.2.1.2	Die Witwen als Arbeitgeberinnen im Rahmen der Zünfte	165
II.2.2.1.3	Die Witwen als Meisterinnen von Gesellen und Lehrlingen	173
II.2.2.1.3.1	Die Gesellenzahlen in Witwenwerkstätten	174
II.2.2.1.3.2	Mit Gesellen oder ohne – die Arbeitsfelder der Witwen	179
II.2.2.1.3.3	Konflikte in der Werkstatt	191
II.2.2.2	Die wirtschaftliche Lage der Witwen	197
II.2.2.2.1	Wie überleben? Mit Schulden aus der Ehe in den Witwenstand	197
II.2.2.2.2	Reiche Meister, arme Witwen – oder Reiche und Arme innerhalb eines Handwerks?	202
II.2.2.2.3	'Würdige Arme' – Unterstützung für bedürftige Handwerkerwitwen	208
II.2.2.3	Die außerhäusliche Lohnarbeit und die selbständige Arbeit von Witwen	216
II.2.3	Konkurrenzkonflikte von Witwen, Konflikte nur mit Männern?	219
II.2.4	Die Wiederverheiratung von Witwen	224
II.2.4.1	Zur Qualität personaler und realer Gerechtigkeiten	224
II.2.4.2	Die 'Anheiratung' der Gerechtigkeit	227
II.2.4.3	Witwenheiraten im Handwerk	232

II.2.4.4	Strittige Heiratsgesuche	241
II.2.4.5	Von Witwen gelöste Eheversprechen	248
II.2.5	Die Übergabe der Werkstatt an Söhne, Töchter und andere Personen	250
II.2.5.1	Der Zeitpunkt und die Bedingungen der Übergabe	251
II.2.5.2	Die Gerechtigkeit, das Heiratsgut der Töchter?	257
II.2.5.3	Die Haltung der Zünfte	261
II.2.6	Der Verkauf und die Verpachtung der Gerechtigkeiten	269
II.2.7	Zusammenfassung	274
II.3	**Meistertöchter – informelle Lehrlinge ihrer Väter und Mütter**	**281**
II.3.1	Die Möglichkeiten der schulischen Ausbildung für Mädchen	281
II.3.2	Die Bestimmungen der Handwerksordnungen	291
II.3.3	Die Arbeitsfelder von Handwerkertöchtern im elterlichen Handwerk	298
II.3.3.1	"bey dem Gewerbe ihres Vaters aufgewachsen"	298
II.3.3.2	Umstrittene Töchterarbeit und ihre Verdrängung aus dem Handwerk	310
II.3.4	Die außerhäusliche Lohnarbeit von Meistertöchtern	317
II.3.5	Die Versorgung alter Eltern durch ledige Töchter	323
II.3.6	Tochter oder Sohn – Sohn oder Tochter?	328
II.3.6.1	Familienzwist und Erbstreit: ein Handwerk auf seiten der Meistertochter	328
II.3.6.2	"Meisters Töchter in Söhne zu verwandlen nicht herkommens sey"	334
II.3.7	Die Eheschließung von Meistertöchtern	339
II.3.7.1	Die Partnerwahl	339
II.3.7.1.1	Heiraten im Handwerk	339
II.3.7.1.2	'Körbe' für Gesellen – die Zurückweisung der Werbung	349
II.3.7.2	In die Ehe eingebrachte Güter	355
II.3.7.2.1	Die Handwerksgerechtigkeit als Aussteuer	355
II.3.7.2.2	Das elterliche Heiratsgut, eigenes Vermögen und die Arbeitskraft	364
II.3.8	Zusammenfassung	368
II.4	**Mägde – Gesindedienst zwischen Abhängigkeit und Selbstbestimmung**	**373**
II.4.1	Die Bestimmungen der Handwerksordnungen	375

II.4.2	Die Mägdearbeit in der Werkstatt	378
II.4.3	Der Ausbildungsaspekt des Mägdedienstes	389
II.4.4	Das Ansehen der Mägde im Spiegel ihrer Dienstjahre	396
II.4.4.1	"langjährig allhier geleistete Dienste" und das Bürgerrecht als 'Lohn'?	396
II.4.4.2	"mit aller Treu und Fleiß gedienet": Gesindelob – Gesindeschelte	408
II.4.5	Die Eheschließung von Mägden	418
II.4.5.1	Die Partnerwahl	418
II.4.5.2	In die Ehe eingebrachte Güter: Heiratsgut und Sparvermögen	424
II.4.6	Zusammenfassung	433
III.	**Frauenarbeit im Zunfthandwerk – Versuch einer übergreifenden Analyse**	**438**
III.1	'Eher weiblich' oder 'eher männlich' – der Handwerkstyp als Parameter für die Möglichkeiten von Frauen?	439
III.1.1	Meisterfrauen in 'eher weiblichen' bzw. 'eher männlichen' Handwerken	440
III.1.2	Meisterwitwen in 'eher weiblichen' bzw. 'eher männlichen' Handwerken	442
III.1.3	Meistertöchter in 'eher weiblichen' bzw. 'eher männlichen' Handwerken	445
III.1.4	Mägde in 'eher weiblichen' bzw. 'eher männlichen' Handwerken	447
III.2	Kapitalbedarf und Meisterzahlen – relevante Kriterien für die Handlungsräume von Frauen?	449
III.2.1	Die Handwerke mit niedrigem Kapitalbedarf	449
III.2.2	Die Handwerke mit mittlerem Kapitalbedarf	456
III.2.3	Die Handwerke mit hohem Kapitalbedarf	460
III.3	'Die Frauen' und 'die Handwerke'? – Vergleichsauswertung und Resümee	466
IV.	**Zur Konstruktion und Reproduktion von 'Geschlecht' im Handwerk**	**472**
IV.1	Die Konstruktion von 'Geschlecht' als Strategie konkurrierender Handwerke	476
IV.2	'Geschlecht' in Argumentationsstrategien und Handlungsweisen von Frauen	483
IV.3	'Opfer' und 'Mit-Täterin' – zusammenfassende Interpretation	492

V. Resultate und Thesen **495**

Anhang **509**
Abbildungen 510
Abbildungsnachweise 535
Abkürzungsverzeichnis 537
Bibliographie 539

0. Einleitung

Als sich die Schneiderwitwe Maria Anna Linckin im April 1775 nach einer bereits abgewiesenen Supplik noch einmal *gehorsam* und *demüthig* an den Rat wandte und um einen Übergabekonsens bat, erinnerte sie diesen daran, daß *eine hohe Obrigkeit nicht nur ein Vater der Meisterssöhne sondern auch der Meisterstöchter, Wittwen und Waisen genennet* würde.[1] Diese Formulierung enthält zum einen eine klare hierarchische Positionierung, zum anderen aber auch eine nicht gerade verklausulierte Forderung: Die Witwe ordnete sich verbal ihrer Obrigkeit unter, indem sie dieser eine Vaterrolle zuerkannte, forderte zugleich aber die mit dieser Rolle verbundene Fürsorgepflicht gegenüber den 'Bürgerkindern' und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein. Diese Spannung zwischen betonter Schutzbedürftigkeit und der Fähigkeit, die eigenen Interessen als rechtmäßige Ansprüche zu formulieren, wird in der vorliegenden Untersuchung häufig begegnen. So mancher Mann war freilich der Ansicht, daß Frauen keine Forderungen erheben, sondern ihre Aufgaben pflichtgetreu erfüllen sollten: *Wo nicht die Henn scharrt wie der Hahn, da ist der Hahn* [ein] *verlohrner Mann.*[2] Dies jedenfalls ließen die Bäcker einer verwitweten Meisterin wissen, deren Anspruchshaltung bei ihnen auf wenig Verständnis stieß. Eine weitere Witwe, Anna Barbara Gignoux, hielt einem männlichen Kontrahenten, *der in dem Wahn* [stand], *als ob die Frauens=Personen nicht im Stand wären, einer Cotton=Fabrique vorzustehen,* selbstbewußt Beweise ihrer Leistungsfähigkeit entgegen.[3]

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die Arbeitsfelder von Frauen, die Arbeitsbeziehungen und die Geschlechterverhältnisse im Augsburger Zunfthandwerk des 18. Jahrhunderts – Themen, die in den eben zitierten Quellen anklingen – zu eruieren, zu analysieren und die Erkenntnisse in den noch äußerst marginalen Forschungskontext zur Frauenarbeit dieses Jahrhunderts zu stellen. Zu Beginn meiner Forschungsarbeit schien dies ein Wagnis zu sein, weil es meinen Untersuchungsgegenstand im gewählten Untersuchungszeitraum nach dem Urteil namhafter Forscher überhaupt nicht mehr gab. So resümiert beispielsweise der Rechtshistoriker Gustav Schmelzeisen im Jahr 1935, daß die Zünfte bereits "seit etwa dem 15. und

---

1 StAA, HWA, Schneider, Fasz. 16, 4.4.1775. Auf einen im 16. Jahrhundert stattfindenden Wandel der Herrschaftslegitimation, die "sich nicht mehr auf einen kommunalen allgemeinen Willen (das gemeine Beste, gemeiner Nutz), sondern auf den 'väterlichen Willen' [gründet]", verweist L. Roper, "Wille" und "Ehre", S. 181. Auch die Ausweitung der Geschlechtsvormundschaft im 17. Jahrhundert wurde mit 'väterlicher Fürsorge' begründet. Vgl. Kap. I.1. Zur obrigkeitlichen 'Vaterschaft' allgemein vgl. P. Münch, Die 'Obrigkeit im Vaterstand'.

2 StAA, HWA, Bäcker, Fasz. 17, 22.1.1725.

3 StAA, HWA, Weber, Fasz. 113, 1.3.1762. Vgl. hierzu auch Ch. Werkstetter, Anna Barbara Gignoux, Handlungsfelder; dies., Anna Barbara Gignoux (1725-1796), eine Mäzenin?; dies., Anna Barbara Gignoux (1725-1796), Kattunfabrikantin oder Mäzenin?.

mehr noch seit dem 16. Jahrhundert in stärkerem Maße gegen die Frauenarbeit einzuschreiten" begannen. Bis zum 17. Jahrhundert wurde "jede Art der Frauenarbeit im zünftigen Gewerbe unterdrückt".[4] Anders, aber ebenfalls wenig ermutigend und nur stellvertretend für viele genannt, die zu gleichen Einschätzungen kommen, äußert sich der Wirtschaftshistoriker Karl Heinrich Kaufhold: Er stellt in seiner 1980 in zweiter Auflage erschienenen Arbeit über das Hildesheimer Handwerk im 18. Jahrhundert immerhin fest, daß neben den Handwerksgesellen "auch die anderen Mitarbeiter der Meister nicht vergessen werden [sollten], die – da die Quellen kaum von ihnen berichten – zumeist keine Beachtung finden". Konkret benannt werden von Kaufhold hier die Ehefrauen und Kinder, deren Mitarbeit "sich in manchen Berufen [...] geradezu anbot".[5] Er selbst widmete der Frauenarbeit im Rahmen seiner etwa dreihundertseitigen Untersuchung insgesamt jedoch nur sechseinhalb Zeilen.[6]

Was spricht dafür, ein Forschungsprojekt durchzuführen, dessen Bearbeitung ausgewiesene Experten zwar anmahnen, es aber selbst nicht weiter thematisieren und zudem die Quellenlage als dürftig beschreiben? Angeregt wurde die Untersuchung durch eine Reihe einschlägiger Forschungsarbeiten aus der Perspektive der Geschlechtergeschichte sowie durch konkrete Archivstudien vor Ort, die schnell verdeutlichten, daß Frauen auch im Zunfthandwerk des 18. Jahrhunderts bedeutsame Rollen spielten. Bevor ich mich diesen zuwende, soll zunächst der Stand der Forschung knapp skizziert und mein Erkenntnisinteresse formuliert werden. Schließlich bleibt noch die Augsburger Quellenlage zu erläutern, wobei zugleich einige methodologische Aspekte darzulegen sind.

0.1 Forschungsstand

Einen Gesamtüberblick über den Forschungsstand zur Handwerksgeschichte geben zu wollen, wäre ein kaum bewältigbares Unterfangen, weshalb ich mich im folgenden auf eine pointierte Darstellung des Standes der explizit frauen- bzw. geschlechtergeschichtlich orientierten Forschung zum Handwerk sowie auf die für die vorliegende Untersuchung wichtigsten augsburgspezifischen Darstellungen beschränken möchte.

Obgleich in den letzten Jahren die Frauen der Frühen Neuzeit auch in der deutschen Forschung – wie es Silke Lesemann ausdrückt – "als forschungswürdige

---

[4] G. Schmelzeisen, Die Rechtsstellung der Frau, S. 85. Ähnlich auch beispielsweise H. Wachendorf, Die wirtschaftliche Stellung der Frau, S. 3.

[5] K. H. Kaufhold, Das Handwerk der Stadt Hildesheim, S. 111.

[6] Vgl. K. H. Kaufhold, Das Handwerk der Stadt Hildesheim, S. 118.

Subjekte entdeckt" wurden,[7] ist der Forschungsstand zur Geschichte der Frauenarbeit im frühneuzeitlichen Handwerk noch immer unzureichend zu nennen. Weit mehr Interesse fanden in diesem Zusammenhang das Mittelalter, aber auch noch das 16. Jahrhundert.[8] Für das 17. Jahrhundert liegen für die deutschsprachigen Territorien dagegen keine eigenständigen Forschungen zum hier behandelten Thema vor,[9] und für das 18. Jahrhundert konnte Christina Vanja noch 1992 in ihrem den Stand der Forschung zusammenfassenden Aufsatz "Zwischen Verdrängung und Expansion, Kontrolle und Befreiung – Frauenarbeit im 18. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum"[10] nur sehr wenige Untersuchungen zur Frauenarbeit im Handwerk benennen, die den hier untersuchten Zeitraum nicht ganz unberücksichtigt lassen. Nur zwei dieser Beiträge beziehen sich ausschließlich auf das 18. Jahrhundert, beide wurden von Petra Eggers verfaßt und beschäftigen sich hauptsächlich mit den Hamburger Buchbinderfrauen.[11] Petra Rentschler stellte in einem sich auf das Zeitalter der Französischen Revolution beziehenden und 1989 er-

---

[7] S. Lesemann, Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen, S. 1.

[8] Aus der großen Zahl von Forschungsarbeiten für diese Epoche seien nur einige wenige genannt: Die Darstellung von B. Brodmeier, Die Frau im Handwerk, bezieht sich in ihrem ersten Teil im wesentlichen auf das 13. bis 16. Jahrhundert, im zweiten Teil auf das heutige Handwerk; P. Ketsch, Frauenarbeit im Mittelalter; B. Kroemer, Über Rechtsstellung, Handlungsspielräume und Tätigkeitsbereiche; A. Wolf-Graaf, Die verborgene Geschichte; R. Bake, u.a., Zur Stellung der Frauen im mittelalterlichen Handwerk; E. Uitz, Zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation von Frauen; K. Arnold, Frauen in den mittelalterlichen Hansestädten; K. Simon-Muscheid, Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter; dies., Frauenarbeit und Delinquenz; D. Rippmann, Frauen in Wirtschaft und Alltag; dies., Weibliche Schattenarbeit im Spätmittelalter.
Auf das 15. und 16. Jahrhundert beziehen sich die folgenden Arbeiten: Y. Ichikawa, Die Stellung der Frauen; I. Bátori, Frauen in Handel und Handwerk; M. Wensky, Frauen in der Hansestadt Köln; dies., Die Stellung der Frau in der stadtkölnischen Wirtschaft, beschäftigt sich mit den berühmten Kölner Frauenzünften. K. Wesoly, Der weibliche Bevölkerungsanteil.
Für das 16. Jahrhundert sind weiter zu nennen die Arbeiten von B. Händler-Lachmann, Die Berufstätigkeit der Frau; M. E. Wiesner, Working Women in Renaissance Germany, die besonders den süddeutschen Raum berücksichtigt; dies., Women's Work in the Changing City Economy, und – für Augsburg – L. Roper, Das fromme Haus; dies., Housework and Livelihood; N. Z. Davis, Frauen im Handwerk, untersucht in äußerst anregender Weise die weibliche Arbeitswelt in Lyon. Eine vielleicht unvermutete Beteiligung von Frauen im Bergbau belegt Ch. Vanja, Bergarbeiterinnen. Vgl. auch den auf Frauenarbeit und Arbeitsteilung bezogenen Literaturbericht zur Geschichte des Mittelalters von H. Röckelein, Historische Frauenforschung.

[9] Eher am Rande mitbehandelt wird dieses Jahrhundert in: Eine Stadt der Frauen, hrsg. von H. Wunder. Obwohl bereits 1919 erschienen und teilweise überholt, ist die sich auf England beziehende Studie von A. Clark, Working Life of Women in the Seventeenth Century, wegen einiger geradezu moderner Ansätze noch immer interessant. Zur Wertschätzung dieser Arbeit vgl. N. Z. Davis, Gesellschaft und Geschlechter, S. 119-126.

[10] Ch. Vanja, Zwischen Verdrängung und Expansion, Kontrolle und Befreiung. Vgl. auch dies., Frauenarbeit in der vorindustriellen Gesellschaft.

[11] P. Eggers, Lebens- und Arbeitswelt der Hamburger Handwerksfrauen; dies., Frauenarbeit im Handwerk – Die Hamburger Buchbinderfrau.

schienenen Aufsatz neben anderen Arbeitsbereichen von Frauen in der Reichsstadt Frankfurt auch knapp deren Beteiligung am Handwerk dar.[12]

In den letzten Jahren sind im Rahmen der stadtgeschichtlichen Frauenforschung noch einige Arbeiten zur Frauengeschichte entstanden, die neben anderem auch nach der Beteiligung von Frauen am Handwerk fragen: So 1992 eine Stadtgeschichte der Karlsruher Frauen, die den Zeitraum von 1715 bis 1945 umspannt und in deren Rahmen der Beitrag von Olivia Hochstrasser den "Karlsruher Frauen in der vorbürgerlichen Gesellschaft (1715-1806)" gewidmet ist, sowie eine 1994 von Ingeborg Titz-Matuszak verfaßte "Geschichte der Goslarer Frauen vom Mittelalter bis 1800", die mit "Starcke Weibes-Personen" übertitelt ist und sich intensiv mit der Stellung und der Arbeit von Frauen im Handwerk befaßt.[13] 1994 beklagte Silke Lesemann in ihrer Untersuchung "Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen. Zur sozialen und wirtschaftlichen Stellung von Frauen im frühneuzeitlichen Hildesheim" den immer noch vorherrschenden Mangel: "Während im allgemeinen die Geschichte des Handwerks als gut erforscht gilt, nehmen Arbeiten über den weiblichen Anteil an der handwerklichen Produktion, insbesondere in der Frühen Neuzeit, vergleichsweise geringen Raum ein. Diese Forschungslücke ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, daß Frauen keinen Platz in einem frühneuzeitlichen Handwerkerbetrieb hatten."[14] Das dargestellte Forschungsdesiderat besteht auch heute noch, denn nach wie vor thematisiert die allgemeine Handwerksforschung die Beteiligung von Frauen im Handwerk höchst rudimentär, was dazu führt, daß die Zunfthandwerke immer noch als nahezu ausschließlich männliche Handlungsfelder gelten. Hier möchte ich mit meiner Forschungsarbeit anknüpfen und eine erste Monographie zu Frauen im Zunfthandwerk des 18. Jahrhunderts am Beispiel der Reichsstadt Augsburg vorlegen.

Dieses Bemühen wird durch eine ganze Reihe von Forschungen zur Geschichte der Stadt Augsburg unterstützt: Von besonderer Bedeutung für meine Untersuchung erwies sich der Forschungsbeitrag von Reinhold Reith "Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk. Zur Sozialgeschichte Augsburger Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert (1700-1806)". Auch Reith stellt fest, daß "über die Frauen im Handwerk des 17. und 18. Jahrhunderts keine Forschungen vorliegen", berücksichtigt aber selbst deren Beteiligung – entsprechend seiner Schwerpunktsetzung auf die Gesellen – nur punktuell.[15] Seine umfassende Darstellung der gewerblichen Struktur Augsburgs und der Konjunkturverläufe im Augsburger

---

[12] P. Rentschler, Lohnarbeit und Familienökonomie. Auf das 19. Jahrhundert beziehen sich J. W. Scott, L. A. Tilly, Familienökonomie und Industrialisierung.

[13] O. Hochstrasser, Hof, Stadt, Dörfle; I. Titz-Matuszak, "Starcke Weibes-Personen".

[14] S. Lesemann, Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen, S. 41. Die mit dem Thema 'Frauenarbeit und Handwerk' verbundene Forschungsproblematik, der 1992 eine eigene Tagung gewidmet wurde, reflektiert der 1998 erschienene Sammelband "Was nützt die Schusterin dem Schmied?", hrsg. von K. Simon-Muscheid.

[15] R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 3. Gleichwohl zählt diese Studie zu den wenigen, die an gegebener Stelle Möglichkeiten und Bedingungen von Frauenarbeit reflektieren.

Handwerk des 18. Jahrhunderts ermöglicht zahlreiche Rückgriffe und die Konzentration auf meine spezifischen Fragestellungen, ohne daß erst grundlegende wirtschaftliche Aspekte, die auch für diese Studie unverzichtbar sind, eruiert werden müssen. Die vorliegende Arbeit hätte in dieser Form ohne Reiths Forschung kaum geschrieben werden können. Eine wichtige Phase der Augsburger Geschichte stellt Roland Bettger in seiner Studie "Das Handwerk in Augsburg beim Übergang der Stadt an das Königreich Bayern" dar. Das Ende der reichsstädtischen Zeit im Jahr 1806 markiert zwar auch das Ende des hier untersuchten Zeitraumes, da Bettger aber nach Kontinuität und Wandel bei der Integration Augsburgs in den bayerischen Staat fragt und entsprechend auch die reichsstädtischen Verhältnisse thematisiert, bietet auch diese Untersuchung eine Reihe von hilfreichen Erkenntnissen für die Beantwortung der hier zu stellenden Fragen.[16] Aus handwerksgeschichtlicher Perspektive sind des weiteren die Arbeiten von Claus-Peter Clasen über die Augsburger Weber sowohl für die Zeit um 1600 als auch für das 18. Jahrhundert zu nennen sowie die Studie von Bernd Roeck über das Bäckerhandwerk im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges.[17] Sylvia Rathke-Köhl verfaßte eine Geschichte des Augsburger Goldschmiedegewerbes des 18. Jahrhunderts, die eine ganze Reihe von Belegen für eine umfassende Arbeitsbeteiligung von Frauen enthält, die allerdings nahezu alle in die Fußnoten geraten sind.[18] Auf vielfache Weise hilfreich erwies sich die Untersuchung von Peter Fassl zu "Konfession, Wirtschaft und Politik. Von der Reichsstadt zur Industriestadt, Augsburg 1750-1850", die gute Einblicke in das Gesamtgefüge der Stadt gewährt.[19] Dies gilt hinsichtlich der verwaltungsgeschichtlichen Zusammenhänge auch für die Studie von Ingrid Bátori über "Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert. Verfassung, Finanzen und Reformversuche".[20]

Der hier nachgezeichnete Forschungsstand macht zwei Dinge deutlich: Einerseits weist die handwerksgeschichtliche Forschung in bezug auf Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im Zunfthandwerk des 18. Jahrhunderts erhebliche Lücken auf, die durch eine Mikrostudie zwar nicht völlig zu schließen, aber doch zu reduzieren sind; andererseits zeigt sich gerade für dieses Jahrhundert der Stand der stadtgeschichtlichen Forschung als besonders geeignet, die auch in dieser Zeit immer noch bedeutende Reichsstadt Augsburg für eine solche Fallstudie heranzuziehen.

---

[16] R. Bettger, Das Handwerk.

[17] C.-P. Clasen, Die Augsburger Weber; ders., Streiks und Aufstände der Augsburger Weber; B. Roeck, Bäcker, Brot und Getreide.

[18] S. Rathke-Köhl, Geschichte des Augsburger Goldschmiedegewerbes.

[19] P. Fassl, Konfession, Wirtschaft und Politik.

[20] I. Bátori, Die Reichsstadt Augsburg.

0.2 Erkenntnisinteresse – Auswahl und Kurzbeschreibung der Handwerke – Aufbau der Arbeit

Einen zentralen Ausgangspunkt meines Forschungsinteresses bildet das Spannungsfeld zwischen der von der Forschung konstatierten weitgehenden 'Verdrängung' der Frauenarbeit aus den Handwerken seit dem 16. Jahrhundert und dem die Frühe Neuzeit prägenden Wirtschaftsprinzip der 'Nahrung', das noch keine Trennung von produktiver und konsumtiver Arbeit, dafür aber das gemeinsame Wirtschaften von Mann und Frau als 'Arbeitspaar' kannte.[21] Bezog sich der Ausschluß im wesentlichen auf ein Verbot der Lehre und der eigenständigen Handwerksausübung oder generell auf die handwerksspezifische Arbeit? Wurden alle Frauen gleichermaßen verdrängt?

Lyndal Roper spricht für das frühe 16. Jahrhundert von einer Einbindung der Frauen in den Familienbetrieb, die deren Verdrängung aus den Handwerken in die Wege geleitet habe;[22] Merry Wiesner-Hanks resümiert eine Art Verlaufsprozeß der Verdrängung, der mit regionalen und inhaltlichen Unterschieden zuerst die Witwen, dann die Mägde und schließlich sogar die Meistertöchter erfaßt habe.[23] Während Schmelzeisen – wie bereits zitiert – davon ausging, daß der Verdrängungsprozeß im 17. Jahrhundert abgeschlossen war und "jede Art der Frauenarbeit" unterdrückt wurde, betont Heide Wunder, daß die Ehefrauen der Meister und deren Töchter nicht vom Ausschluß der Frauenarbeit betroffen gewesen seien.[24] Desgleichen zeigt beispielsweise die Studie von Peter-Per Krebs über "Die Stellung der Handwerkerswitwe in der Zunft vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert", daß Witwen – wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen, die an späterer Stelle aufzuzeigen sein werden – auch noch im 18. Jahrhundert die ehelichen Werkstätten fortführen durften.[25]

Diese voneinander abweichenden Einschätzungen machen deutlich, daß es regionale Unterschiede im Ausmaß der Behinderung bzw. Ausgrenzung der Frauenarbeit gab, verweisen aber auch auf eine unterschiedlich starke Betroffenheit

---

[21] Zu dem von H. Wunder geprägten Begriff des 'Arbeitspaares' vgl. dies., Frauen in der Gesellschaft Mitteleuropas, S. 130-144. Auf die Bedeutung der Arbeitsrollen der Frauen und die "gegenseitige[n] Angewiesenheit von Mann und Frau zur Erlangung der Selbständigkeit" verwies Wunder schon in einem früheren Beitrag: Zur Stellung der Frau, S. 249. Vgl. weiter dies., Historische Frauenforschung, und umfassend dies., "Er ist die Sonn', sie ist der Mond". sowie unten Kap. II.1.

[22] Vgl. L. Roper, Das fromme Haus, S. 30-53.

[23] Vgl. M. Wiesner-Hanks, Ausbildung in den Zünften, S. 100.

[24] Vgl. G. Schmelzeisen, Die Rechtsstellung der Frau, S. 85 sowie H. Wunder, "Er ist die Sonn', sie ist der Mond", S. 124.

[25] P.-P. Krebs, Die Stellung der Handwerkerswitwe.

der Frauen, die vom Familienstand und von ihrer Stellung zum Handwerk abhing. Beiden Aspekten soll die vorliegende Studie Rechnung tragen. In bezug auf die Bedeutung des Status der Frauen wird dies dadurch geschehen, daß die 'Frauengruppen' – die Meisterfrauen, Meisterwitwen, Meistertöchter und Mägde – zunächst getrennt untersucht und erst danach in einer Gesamtanalyse vergleichend dargestellt werden. Was den Untersuchungsraum betrifft, folge ich Kurt Wesoly, der im Kontext einer kritischen Auseinandersetzung mit der Forschung zum weiblichen Bevölkerungsanteil in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten und der Teilhabe von Frauen am Handwerk die Vermutung aufgestellt hat, daß "die regionale Begrenzung sogar die einzig mögliche Methode [sei], gesicherte Ergebnisse zu erzielen".[26] Mit der Reichsstadt Augsburg habe ich mich sogar für ein noch kleinräumigeres Untersuchungsfeld entschieden. Wenn auch vergleichende Untersuchungen von "Zunftlandschaften", wie sie jüngst Wilfried Reininghaus forderte,[27] oder – noch weitergehend – international vergleichende Studien erstrebenswert sein mögen, kann ich die Feststellung von Harald Deceulaer und Bibi Panhuysen, daß "das endlose Aneinanderreihen von Fallstudien, bei denen auf lokale, partikularistische Faktoren sehr großes Gewicht gelegt wird, keine wirklich neue Perspektive, die uns begeistern könnte, [bietet]",[28] so nicht teilen. Gerade im Bereich einer geschlechtergeschichtlich orientierten Handwerksgeschichte fehlt bislang schlichtweg eine einigermaßen breite Vergleichsbasis in Form sorgfältig erarbeiteter Mikrostudien. Warum Augsburg?

Augsburg zählte im 18. Jahrhundert etwa 30.000 Einwohner und gehörte damit zu den größten deutschen Städten. Weitreichende Handelsbeziehungen der Augsburger Kaufleute brachten nicht nur ein hohes Handelsvermögen hervor, sondern sorgten auch für überregionale Marktstrukturen, die wiederum die exportorientierten Handwerke förderten.[29] Die handwerkliche Produktion zeigt sich stark ausdifferenziert: Für den Untersuchungszeitraum läßt sich eine Gesamtzahl von 123 verschiedenen Handwerken, die in sieben Branchen gegliedert werden können, nachweisen.[30] Die Reichsstadt war – so Reinhold Reith – "eine der bedeutendsten Gewerbestädte des alten Reiches"; in vielen Gewerben galt sie im reichsweiten Vergleich als führend, zudem war sie als 'Hauptlade' verschiedener Handwerke für deren interterritoriale Organisation und Rechtsprechung zuständig.[31]

Durch die Vielzahl der vorhandenen Handwerke, die sich durch unterschiedlich ausgeprägte Gewerbestrukturen voneinander abhoben, aber alle im Rahmen

---

[26] K. Wesoly, Der weibliche Bevölkerungsanteil, S. 72.

[27] Vgl. W. Reininghaus, Zünfte und Regionen. "Zunftlandschaften" als Forschungsproblem.

[28] H. Deceulaer, B. Panhuysen, Schneider oder Näherinnen?, S. 86.

[29] Zur Augsburger Handelsgeschichte des 18. Jahrhunderts vgl. W. Zorn, Handels- und Industriegeschichte, S. 12-118 sowie R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 9-15 (zu Silberhandel, Wechselhandel und Warenhandel).

[30] Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 25, 40, 51, 59, 69, 72 (Tabellen 1-7).

[31] Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 6.

der augsburgischen Rechtssetzung und Verwaltungsstrukturen agieren mußten. erweist sich Augsburg als besonders geeignet, die Handlungsräume von Frauen im Zunfthandwerk zu untersuchen: Die Konzentration auf diese eine Stadt bietet die Möglichkeit, auf dem Hintergrund einheitlicher örtlicher Bedingungen in breitem Umfang stark divergierende Handwerke hinsichtlich ihres Umgangs mit Frauenarbeit zu vergleichen. Gleichwohl ist die Bearbeitung einer so großen Anzahl von Gewerben über einen Zeitraum von einhundert Jahren weder zu bewältigen noch sinnvoll, weshalb aus den sieben Branchen des Augsburger Handwerks jeweils ein Gewerbe ausgewählt wurde. Um trotz der unumgänglichen Beschränkung einen wirklichen Querschnitt zu erhalten und um einen willkürlichen Zugriff zu vermeiden, wurden Auswahlkriterien in der Weise erstellt, daß eine Typisierung der Handwerke nach drei Gesichtspunkten vorgenommen wurde, die in sich jeweils Vergleichsmöglichkeiten bieten.

Die in der Forschung häufig geäußerte Vermutung, daß Frauen in den Handwerken, die den ursprünglich häuslichen Tätigkeitsbereichen von Frauen entwachsen sind, in großem Umfang beschäftigt gewesen seien, während sie in solchen Gewerben, die eng mit der 'schon immer' männlichen Arbeitssphäre verbunden sind, kaum zur Mitarbeit herangezogen worden seien, veranlaßte mich, die Branchen bzw. die Berufe zunächst nach den Kategorien 'eher weiblich' und 'eher männlich' zu ordnen.[32] Diese Gegenüberstellung zielt einmal auf die Frage, ob sich eine solchermaßen geschlechtsspezifische Arbeitsteilung tatsächlich nachweisen läßt und – sofern dies der Fall wäre – welches Ausmaß Beteiligung oder Ausgrenzung annahmen. Als zweites Auswahl- und Vergleichskriterium wurde die Höhe des für eine Betriebsgründung erforderlichen Kapitals herangezogen, da sich hier ein insgesamt sehr weites Spektrum abzeichnete. Der jeweilige Kapitalbedarf war nicht nur eng mit den Chancen der Gesellen, zum Meisterrecht und zur Selbständigkeit zu gelangen, verknüpft, sondern zeitigte auch eigene Problematiken für die Handwerke. Die Auswahl der Handwerke nach niedrigem, mittlerem und hohem Kapitalaufwand soll eine Vergleichsbasis für die Frage nach eventuellen Rückwirkungen dieser finanziellen Erfordernisse auf die Arbeitsmöglichkeiten von Frauen schaffen. Die dritte Kategorisierung erfolgte hinsichtlich der Entwicklung des Umfangs der Meisterschaft: Handwerken mit relativ konstant bleibenden Meisterzahlen sollen hier solche mit sinkenden, aber auch welche mit steigenden Meisterzahlen gegenübergestellt werden. Da derartige Veränderungen nicht unabhängig von konjunkturellen Entwicklungen stattfanden, könnten hier eventuelle Auswirkungen einer veränderten wirtschaftlichen Lage auf die Handlungsräume von Frauen sichtbar werden.

Damit die oben dargestellte Vielfalt der Augsburger Gewerbe trotz der erforderlichen Einschränkung nicht allzusehr nivelliert wird, wurde über die genannten Kriterien hinaus darauf geachtet, daß Handwerke, die es nicht in allen Städten gab

---

[32] Eine Einordnung in den Forschungskontext erfolgt in Kap. III.

– hier die Buchbinder, die Goldschlager und die Zinngießer – ebenso Berücksichtigung finden wie ein Versorgungshandwerk mit nur lokalem Markt – die Bäcker – und ein Massenhandwerk wie die Schneider; mit den Zinngießern wird zudem ein zwar zünftig gebundenes, aber dennoch weitgehend verlegtes Gewerbe eingebunden. Neben den eben bereits genannten Handwerken werden die Bader und die Zimmerleute mit in die Untersuchung aufgenommen.

Um einen ersten Einblick in die gewählten sieben Handwerke zu geben, sollen an dieser Stelle deren Produktions- bzw. Tätigkeitsbereiche, ihre innere Entwicklung und ihre wirtschaftliche Lage während des 18. Jahrhunderts sehr knapp und in alphabetischer Reihung der Gewerbe aufgezeigt werden. Im Verlauf der Studie werden dann die hier nur angerissenen gewerbespezifischen Aspekte noch wesentlich umfassender und in ihrer ganzen Relevanz für die Arbeitsmöglichkeiten von Frauen, die hier noch unberücksichtigt bleiben, sichtbar werden.

Die Augsburger Bäcker, die den lokalen Markt mit Brot und sonstigen Backwaren zu versorgen hatten, bildeten ein Handwerk mit relativ hohem Kapitalbedarf, weil die Meisterrechtskandidaten jeweils eine der 88 vorhandenen Backstuben kaufen oder pachten mußten, sofern sie das Gewerbe nicht erbten. Die Zahl der Gerechtigkeiten blieb das ganze Jahrhundert hindurch praktisch konstant, wenngleich nicht immer alle Bäckereien betrieben wurden; die Zahl der in den Backstuben insgesamt beschäftigten Gesellen lag 1715 bei 78, am Ende des Untersuchungszeitraumes, im Jahr 1806, bei 72, was auf eine relative Stabilität des Stellenmarktes der Gesellen hinweist.[33] Als Nahrungsmittelhandwerker konnten die Bäcker zwar eine stete Nachfrage verzeichnen, bekamen aber auch Teuerungskrisen deutlich zu spüren. Die Handwerkerakten der Bäcker beinhalten zahlreiche, sich quer durch das Jahrhundert ziehende Klagen über eine unzureichende 'Nahrung' und große wirtschaftliche Notlagen, sie belegen aber auch ein deutliches Gefälle zwischen einer kleinen Zahl wohlhabender Meister und einer großen Anzahl weniger bemittelter bis armer Meister.

Mit den Badern, denen sowohl die medizinische als auch die mit der allgemeinen Körperpflege verbundene Betreuung der Menschen oblag, haben wir – so der Befund Reinhold Reiths – "ein vergleichsweise wohlhabendes Handwerk" vor uns.[34] Wie bei den Bäckern ergab sich der hohe Kapitalbedarf auch bei den Badern aus der Notwendigkeit, ein spezielles Gebäude, hier eine Badstube, zu kaufen oder eine solche zu pachten. Die während des Untersuchungszeitraumes relativ konstant bleibenden Meisterzahlen – Reiths Statistik verzeichnet für die Jahre 1701, 1720 und 1730 je zwölf Meister, für 1755 15, für 1781 13 und für 1789 14 Meister[35] – sowie die durchgehend gute Beschäftigungslage der Gesellen weisen auf eine stabile wirtschaftliche Lage hin. 1702 wurden in zwölf Badstuben insgesamt 20 Gesellen beschäftigt, 1767 waren es bei 13 Badern 33 Gesellen, und im

[33] Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 72-73.
[34] R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 71.
[35] Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 72.

Jahr 1806 beschäftigten die 27 Bader und Barbiere – hier verfügen wir über keine getrennten Angaben – zusammen 46 Gesellen.[36]

Die Buchbinder stellten neben der eigentlichen Buchbinderarbeit – dem Falzen, Heften, Planieren, Beschneiden und Einbinden der Druckerzeugnisse – auch Futterale für unterschiedlichste wertvolle oder empfindliche Gegenstände her. Für die Gründung einer Werkstatt benötigten sie ein mittleres Anfangskapital. Das Handwerk weist bis kurz nach der Jahrhundertmitte steigende Meisterzahlen auf: während 1701 noch 25 Meister arbeiteten, waren es 1755 bereits 40 Meister; ihre Zahl reduzierte sich jedoch bis 1781 auf 33 und unterschritt 1806 mit 24 Meistern knapp den Stand am Jahrhundertbeginn.[37] Der Gesellenbesatz in diesem Handwerk war insgesamt relativ niedrig: in den 1730er Jahren arbeiteten in den etwa 36 Werkstätten 30 Gesellen, 1760 standen bei 34 Meistern nur noch 20 Gesellen in Arbeit und 1788 in 32 Werkstätten 22 Gesellen, 1806 schließlich beschäftigten die noch vorhandenen 24 Meister 17 Gesellen.[38] Während die wirtschaftliche Lage der Meister ihren Klagen zufolge in der ersten Jahrhunderthälfte aufgrund der stark steigenden Meisterzahl und der daraus resultierenden verschärften Konkurrenz, später wegen allgemeinem Arbeitsmangel schwierig war, hatten die Gesellen unter sinkenden Beschäftigungsmöglichkeiten und ab der Jahrhundertmitte durch eine restriktive Zulassungspolitik zum Meisterrecht zu leiden.

Bei den Goldschlagern, die das von zahlreichen (Kunst-)Handwerkern benötigte Blattgold und -silber produzierten und sowohl für den regionalen Bedarf als auch für den Export arbeiteten,[39] bedurfte es eines mittleren bis hohen Anfangskapitals. Auch in diesem Handwerk, das es nur in wenigen deutschen Städten gab, stiegen die Meisterzahlen im Untersuchungszeitraum zunächst an und sanken dann erheblich: von 26 Meistern im Jahr 1701 wuchs das Handwerk bis 1730 auf 40 Meister, danach stürzte die Zahl geradezu ab: 1755 zählte man nur noch 27, 1789 24 und 1806 nur noch 14 Meister.[40] Ebenso drastisch sank die Zahl der beschäftigten Gesellen, denen es in diesem Handwerk bei guter Beschäftigungslage erlaubt war, sich als Gesellen zu verheiraten. Während 1694 noch 30 Gesellen arbeiteten, waren es 1765 nur noch neun und 1806 schließlich nur noch fünf Gesellen.[41] Die umfangreiche unzünftige Konkurrenz vor Ort sowie der Aufstieg des Nürnberger und Fürther Blattgoldes brachten nach 1730 erhebliche Absatzprobleme mit sich. Innerhalb des Handwerks kam es zu einer deutlichen sozialen Dif-

---

[36] Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 71. Wenngleich die Bader und Barbiere an sich zwei voneinander separierte Handwerke waren, wurde ihre schriftliche Hinterlassenschaft nicht getrennt aufbewahrt und finden sich mancherlei handwerksspezifische Angaben ungeschieden.

[37] Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 59.

[38] Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 66.

[39] Reith nennt die Drahtzieher, Goldschmiede, Bildhauer, Goldpapiermacher, Buchbinder und andere Kunst- bzw. Luxushandwerker. Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 48.

[40] Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 40.

[41] Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 199.

ferenzierung, die darin sichtbar wird, daß eine Reihe von Meistern als Tagelöhner oder in der Werkstatt eines Mitmeisters 'gesellenweise' arbeiten mußte.

Zum Arbeitsfeld der Schneider gehörte neben der Anfertigung neuer Kleidungsstücke auf Bestellung auch das Flicken gebrauchter Kleider. Die Eröffnung einer Werkstatt erforderte ein vergleichsweise geringes Kapital. Wohl aus diesem Grund litt das Handwerk während des gesamten Untersuchungszeitraumes trotz eines an sich strengen Zulassungsreglements, das jedoch durch viele Dispensationen aufgeweicht wurde, unter einer massiven Übersetzung: 1701 arbeiteten 145 Meister, 1755 waren es bereits 225 und 1789 schließlich 228, danach erst sank die Zahl langsam auf 191 Meister im Jahr 1806.[42] Während im Jahr 1712 rund zwei Drittel der Meister ohne Gesellen arbeiten mußten, manche sogar 'gesellenweise' bei Meisterkollegen, erscheint das Verhältnis der Meister- zu den Gesellenzahlen 1806 etwas entspannter: die 191 Meister konnten nun immerhin 131 Gesellen beschäftigen.[43] Wenngleich die Vielzahl der Klagen über Nahrungslosigkeit auf große Armut schließen lassen, offenbart der genaue Blick in die Quellen und auf die Verteilung der Gesellen auf die einzelnen Werkstätten, daß es auch in diesem Handwerk eine deutliche soziale Binnendifferenzierung gab.

Die Zimmerleute, die keineswegs nur im Hausbau beschäftigt waren, sondern vielfältige Arbeiten zu erledigen hatten – z.B. die Herstellung von Pressen für Buchdrucker, Kattundrucker und Zeugmacher, den Bau von Webstühlen, Bänken, Stiegen, Fensterstöcken u.v.m. –, benötigten ebenfalls ein vergleichsweise eher niedriges Anfangskapital, mußten aber häufig hohe Summen für das Meisterstück aufbringen. Die Zahl der Meister nahm im Verlauf des Jahrhunderts ab und spiegelt so auch die Baukonjunktur vor Ort: während 1701 15 Meister arbeiteten, waren es bereits 1720 nur noch zehn, bis 1781 sank ihre Zahl auf sechs, 1806 gab es wieder acht Meister.[44] Die Beschäftigungslage für die Gesellen, die sich in diesem Gewerbe – sofern sie und ihre Bräute einen ausreichenden Verdienst nachweisen konnten – wie die Goldschlagergesellen im Gesellenstand verheiraten durften, wurde im Verlauf des Untersuchungszeitraumes deutlich schlechter: die immer weniger werdenden Meister beschäftigten zunächst im Schnitt je 20 bis 28 Gesellen, 1806 aber sind für die acht Meister insgesamt nur noch 90 Gesellen belegt.[45]

Die Zinngießer, zu deren Erzeugnissen hauptsächlich Speisegeschirr und Trinkgefäße, Kannen, unterschiedlichste Dosen, Pokale, Leuchter und ähnliches gehörten, waren aufgrund der teuren Werkstoffe und Gerätschaften ein Handwerk mit hohem Kapitalbedarf, das sowohl den lokalen wie auch den regionalen und überregionalen Markt bediente. Während die Zahl der Meister bis über die Jahrhundertmitte zunächst noch stark anstieg – von sieben Meistern im Jahr 1701 auf 16 Meister 1755 und 18 Meister 1758 –, sind für 1806 nur noch acht Meister zu

---

[42] Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 25.
[43] Vgl. R. Bettger, Das Handwerk, S. 187.
[44] Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 67-69.
[45] Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 200 sowie R. Bettger, Das Handwerk, S. 189.

verzeichnen. Auch in diesem Handwerk sank die Zahl der beschäftigten Gesellen drastisch: in der ersten Jahrhunderthälfte standen noch durchgehend 18 bis 20 Gesellen in den Werkstätten; 1758 arbeiteten bei insgesamt 18 Meistern nur noch sechs Gesellen, 1806 kamen auf die acht Werkstätten wiederum sechs Gesellen. Die Zinngießer waren ein stark familienorientiertes Gewerbe, sie lehrten hauptsächlich ihre eigenen Söhne und erschwerten fremden Gesellen den Zugang zum Meisterrecht. Die harte innerhandwerkliche Konkurrenz sowie Tendenzen zur Spezialisierung hatten zur Folge, daß eine Reihe von Meistern im Verlag für Mitmeister produzierte. Die zunehmende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage traf also nicht alle Meister gleichermaßen, sondern führte zu einer spürbaren innergewerblichen Differenzierung.[46]

Der jeweilige Kapitalbedarf eines Handwerks und die Entwicklung der Meisterzahlen, die im vorausgehenden dargestellt wurden, bildeten zwei der drei Auswahlkriterien; in der Zusammenschau mit dem dritten Kriterium, der Kategorisierung nach 'eher weiblichen' bzw. 'eher männlichen' Tätigkeitsfeldern entwachsenen Handwerken, ergeben sich folgende Zuordnungen:

'eher weibliche' Tätigkeitsfelder	'eher männliche' Tätigkeitsfelder
Bäcker (Nahrungsmittelhandwerke) mittlerer bis hoher Kapitalbedarf konstante Meisterzahlen	*Buchbinder* (Holz- u. Papierverarbeitung) mittlerer Kapitalbedarf erst steigende, dann sinkende Meisterzahlen
Bader (Gesundheits- u. Körperpflege) hoher Kapitalbedarf relativ konstante Meisterzahlen	*Goldschlager* (Kunst- u. Veredelungshandwerke) mittlerer bis hoher Kapitalbedarf erst steigende, dann sinkende Meisterzahlen
Schneider (Textilverarbeitung) niedriger Kapitalbedarf stark steigende Meisterzahlen	*Zinngießer* (Metallverarbeitungshandwerke) hoher Kapitalbedarf erst steigende, dann sinkende Meisterzahlen
	Zimmerleute (Bauhandwerke) niedriger Kapitalbedarf sinkende Meisterzahlen

[46] Vgl. R. Reith, Arbeits- und Lebensweise, S. 50-52.

Diese hier tabellarisch veranschaulichten Auswahl- und Vergleichskriterien werden im dritten Teil der Arbeit (Kapitel III) besondere Relevanz erhalten, wenn die im zweiten und Hauptteil der Untersuchung (Kapitel II) sichtbar gemachten Arbeitsfelder von Meisterfrauen, Meisterwitwen, Meistertöchtern und Mägden in einem übergeordneten Arbeitsschritt anhand dieser Kriterien miteinander in Bezug gesetzt werden. Sollten sich anhand dieser Typisierungen signifikante Übereinstimmungen zwischen Handwerken erweisen, ließe sich fragen, ob und inwieweit solche auf hier nicht untersuchte Gewerbe der gleichen Kategorie übertragen werden können.

Am Anfang der Studie (Kapitel I) steht die Frage nach der Stellung von Frauen im Augsburger Recht. Hier gilt es, die Verschärfung der Geschlechtsvormundschaft im 17. Jahrhundert und ihre Ausgestaltung im 18. Jahrhundert aufzuzeigen und in ihrer Bedeutung für die betroffenen Frauen zu hinterfragen. Da sowohl das eheliche Güterrecht als auch das Erbrecht die wirtschaftlichen Möglichkeiten von Frauen stark beeinflußten, sind diese gleichsam als Hintergrund zu eruieren.

In Kapitel II wird – gegliedert nach den genannten Frauengruppen – im engen Bezug auf das Handwerk im wesentlichen nach den Meisterfrauen, Witwen, Töchter und Mägde betreffenden Bestimmungen der Zunftordnungen, nach ihren Tätigkeitsfeldern in den Handwerksbetrieben, aber auch nach eventueller außerhäuslicher Lohnarbeit oder einer anderweitigen selbständigen Tätigkeit gefragt werden. Je nach Familienstand ergeben sich für die Frauen dann weitere unterschiedliche Fragestellungen: Während die Besorgung des Haushaltes eine zentrale Aufgabe für die 'Meisterinnen' war – hier sind drei Arbeitsfelder zu bedenken: die eigentliche Besorgung des Haushaltes, die Versorgungsarbeit für mitwohnendes Gesinde sowie die Familienarbeit im engeren Sinn –, erweiterte sich der Verantwortungsbereich der Witwen in der Werkstatt erheblich, so daß nach ihren Handlungsfeldern in Werkstatt und Zunft – nach ihren Führungsfunktionen, nach ihren Rollen als 'Arbeitgeberinnen', nach Gesellenzahlen und nach der Fortführung des Handwerks ohne Gesellen – ebenso zu fragen ist wie nach der wirtschaftlichen Lage der Witwen – Schulden aus der Ehe, strukturelle oder geschlechtsspezifische Armut, Unterstützungsmöglichkeiten – sowie nach ihrem Verhalten in Konkurrenzkonflikten und nach den Konfliktpartnern. Im Hinblick auf die Meistertöchter werden die Möglichkeiten einer schulischen sowie der Rahmen einer handwerksspezifischen Ausbildung zu hinterfragen sein. Weitere Themen bilden die Versorgungsleistungen von ledigen Töchtern für alte Eltern, aber auch Erbstreitigkeiten und Versuche, anstelle von Brüdern zum Meisterrecht zu gelangen. Für die Mägde gilt es, über die konkreten Arbeitsfelder hinaus auch nach dem Ausbildungsaspekt des Mägdedienstes zu fragen sowie nach der Gesamtdauer ihres Dienstes, nach ihrem Status in der Stadt, und – auf dem Hintergrund der zeitgenössischen stereotypen Gesindeschelte – nach ihrem Ansehen, nach der Dauer der einzelnen Dienste, nach ihrer 'Treue' und ihrem 'Fleiß'. Die Problematisierung von Ehescheidungen, Verwitwung, Wiederverheiratung oder auch der Übergabe des

Handwerks an die nächste Generation, aber ebenso der Erstehen von Meistertöchtern und Mägden, von Partnerwahl und Heiratsgut wird die Kapitel abschließen, denn im Zunfthandwerk war das, was wir heute als privaten Bereich empfinden, nicht von der Arbeitssphäre zu trennen. Im Anschluß an dieses, den Schwerpunkt der Arbeit bildende Kapitel werden diese Befunde auf der Basis der bereits erläuterten Vergleichskriterien systematisiert und ein Versuch einer handwerksübergreifenden Analyse unternommen (Kapitel III).

In Kapitel IV schließlich wird die Frage nach der Funktion von 'Geschlecht' im Zunfthandwerk gestellt werden. Dabei wird sich das Augenmerk einmal auf die Konstruktion von 'Geschlecht' als Strategie konkurrierender Handwerke richten, zum anderen nach dem Umgang von Frauen mit 'Geschlecht', konkret in ihren Argumentationsstrategien und Handlungsweisen, gefragt werden. Ziel ist es, herauszufinden, wie 'Geschlecht' als Ausgrenzungskriterium benutzt wurde, aber auch, wie Frauen an der Reproduktion dieser Kategorie mitwirkten oder sich gegen eine solche Kategorisierung der eigenen Person verwahrten.

Wenngleich Kapitel III über weite Strecken die Befunde bereits zusammenfassend auswertet und in einer übergeordneten Fragestellung resümiert und auch Kapitel IV ein in sich geschlossenes und mit einer zusammenfassenden Interpretation endendes Kapitel darstellt, sollen im Schlußkapitel der Studie noch einmal die wichtigsten Aspekte und Erkenntnisse der Untersuchung reflektiert werden.

Ein Themenbereich, der an sich eng mit dem Handwerk verbunden ist, bleibt in dieser Studie unberücksichtigt: die Ehre. Die Ehre bildete in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit eine zentrale Kategorie, deren Bedeutungsumfang kaum kurz zusammengefaßt werden kann. Ehre, so beschreibt sie Sabine Alfing, war "das prägende Ordnungs- und Orientierungsmoment im Leben der Menschen, sie bestimmte, begleitete und normierte das Verhalten sowohl einzelner als auch von Gruppen, sie regelte den täglichen Umgang miteinander".[47] Jeder Stand hatte seine spezifischen Ehrnormen, die zwar nicht als Rechtsnormen fixiert waren, die aber dennoch jeder kannte – und kennen mußte, weil die Mißachtung dieser Normen schlimmstenfalls den 'sozialen Tod' einer Person bedeuten konnte. Für das Zunfthandwerk lassen sich im wesentlichen drei Relevanzbereiche von Ehre ausmachen: das Verhältnis zu den sogenannten 'unehrlichen Berufen', die 'ehrbare' Arbeit und die auf Körper und Sexualität bezogene Ehre.[48] Insbesondere hinsichtlich des letztgenannten Punktes, der Sexualehre, deren Unversehrtheit gerade im Zunfthandwerk für Männer und Frauen von besonderer Bedeutung war, fand sich

---

[47] S. Alfing, Weibliche Lebenswelten und die Normen der Ehre, S. 26.

[48] Zu den 'unehrlichen Berufen' vgl. z.B. die Augsburger Fallstudie von K. E. Stuart, The boundaries of honor; A. Griessinger, Das symbolische Kapital der Ehre; R. van Dülmen, Der ehrlose Mensch. Zur Ehre allgemein vgl. die Beiträge in dem 1998 erschienenen Band Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit, hrsg. von S. Backmann, H.-J. Künast, S. Ullmann, B. A. Tlusty. Zur Sexualehre vgl. z.B. S. Lesemann, Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen, S. 64-69; L. Roper, 'Wille' und 'Ehre'; M. Dinges, Ehre und Geschlecht.

im Rahmen der Archivstudien für das vorliegende Forschungsprojekt eine solche Materialfülle, daß eine dem Thema angemessene Aufarbeitung den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde.[49]

0.3 Quellenlage und Methode

Die Archivbestände des Augsburger Stadtarchivs zur Handwerksgeschichte des 18. Jahrhunderts umfassen im wesentlichen die Handwerkerakten, die Protokollbände des 1722 eingerichteten und bis 1806 bestehenden Kunst-, Gewerbs- und Handwerksgerichtes (KGH) sowie die Handwerksordnungen. Während die berufsspezifisch und relativ chronologisch geordneten Handwerkerakten die Hinterlassenschaft der Handwerke selbst darstellen, handelt es sich bei den Handwerksgerichtsprotokollen um Aufzeichnungen der städtischen Gerichtsbarkeit.[50]

Die Handwerkerakten beinhalten gemäß ihrer Provenienz alle in den Bereich der Handwerksverwaltung fallenden und vom Handwerk bearbeiteten Vorgänge: dazu gehörten neben Zulassungsanträgen zum Meisterrecht Eingaben um diverse Sondergenehmigungen, sei es um Dispense von Wanderjahren, Ersitzjahren, Erlaß von Stillstandszeiten für die Annahme von Lehrjungen, aber auch um die Erlaubnis von Werkstattübergaben oder um Heiratserlaubnis; daneben wurden publik gemachte werkstattinterne Streitigkeiten verhandelt sowie innergewerbliche Konkurrenzstreitigkeiten, aber auch Konflikte zwischen Handwerken wegen Übertretungen von Gewerbebefugnissen und Streitfälle aufgrund mangelhafter Produktion oder Dienstleistung; des weiteren erscheinen Schriftwechsel mit den 'Handwerksbrüdern' anderer Städte und anderes mehr. Die Protokolle des Handwerksgerichtes enthalten in der Regel knapp die mündlich abgegebenen Stellungnahmen von Klägern und Beklagten sowie die Entscheidungsvorschläge der Referendare. Im Gegensatz zu diesen beiden Quellengruppen, die vielfache Einblicke in die Rechtswirklichkeit und das soziale Gefüge der Lebenswelt der Handwerkerschaft gewähren, bilden die Handwerksordnungen die rein normative Ebene ab.

Ging man lange davon aus, daß das fehlende Wissen über Frauen in der Geschichte seine Ursache darin hätte, daß Frauen in den Archivalien nicht erscheinen würden,[51] zeigt sich das Problem hier anders gelagert: Die vorhandenen Quel-

---

[49] Eine erste Auswertung dieses Quellenmaterials beinhaltet der Beitrag Ch. Werkstetter, "... da ich mich leider mit meines Meisters Tochter in Puncto Sexti verfehlet".

[50] Vgl. R. Feile, Die Gewerbegerichtsbarkeit der Freien Reichsstadt Augsburg.

[51] A. Farge, Praxis und Wirkung der Frauengeschichtsschreibung, S. 32-33 erinnert – bezogen auf die Zeit zwischen 1970 und 1980 – an die "lange und bewegte Gründerzeit" der Frauengeschichtsschreibung, in der besonders "die in Vergessenheit geratenen Heldinnen, die Ausnahmegestalten, und die Gruppe der Unterdrückten, die stummen Opfer der Geschichte,"

len zur Handwerksgeschichte enthalten eine Fülle von 'Frauenfällen', die jedoch unter großem Leseaufwand 'herausgefiltert' werden müssen. Weder Register noch Marginalien erweisen sich als zuverlässige Hilfen, da Informationen zu Frauen häufig im Kontext von 'Männerfällen' erscheinen und jeweils die Namen der betroffenen Männer, nicht aber die der Frauen an exponierter Stelle stehen. Dies macht es erforderlich, das gesamte herangezogene Material zumindest quer zu lesen, was wiederum eine klare Eingrenzung des Untersuchungsfeldes erfordert.

Diese Eingrenzung erfolgt zunächst durch die systematische Auswahl der Handwerke. Da aber aus den oben dargelegten Gründen alle Branchen Berücksichtigung finden sollen, weshalb sieben Handwerke zu untersuchen sind, ist es erforderlich, auch den Quellenbestand zu begrenzen. Bei der vollständigen Auswertung der Protokollbände des Handwerksgerichtes der ersten fünf Jahre nach seiner Einrichtung ergab sich im Vergleich mit den Handwerkerakten, daß der weitaus größere Teil der behandelten Fälle, die sich auf die ausgewählten Handwerke beziehen, auch in diesen Aktenbeständen der Handwerke sichtbar wird. Damit scheint der weitgehende Verzicht auf die etwa 80 umfangreiche Bände umfassenden Gerichtsprotokolle, die, soweit sinnvoll, punktuell herangezogen werden, tragbar. Die Handwerkerakten bilden somit die eigentliche Grundlage der Studie. Für diverse Fragestellungen wurden weitere Quellenbestände gezielt befragt, jedoch nicht umfassend ausgewertet. Diese Bestände werden in den betroffenen Kontexten dargestellt werden.

Die notwendige Konzentration auf die Handwerkerakten bedeutet sicherlich eine Einschränkung, kann aber auch als Hilfestellung verstanden werden: Eine ganze Reihe der im Verlauf der Arbeit auftretenden Fragen verdiente eigenständige Forschungsarbeiten, die die Auswertung weiterer großer Quellenbestände erforderten, die vorliegende Studie aber 'aus dem Ruder laufen ließen'. Insofern können die Handwerkerakten als eine Art Achse gesehen werden, die den 'erlaubten' Bewegungsradius bestimmt. Die Hochwertigkeit, die diese Quelle zudem für mein Forschungsinteresse besitzt, wird deutlich, wenn ich sie im folgenden als Quellengattung einordne.

Analysiert man die Handwerkerakten nach den einzelnen Bestandteilen, die jeweils einen Vorgang ausmachen, so stößt man zunächst auf die Suppliken, mit denen sich die Einzelpersonen in handwerksspezifischen Dingen an den Rat wandten, um ihre Anliegen vorzutragen und um die Gewährung ihrer Bitte anzuhalten. Der Rat wies die Suppliken per Dekret an das Handwerksgericht – bzw. vor dessen Entstehung im Jahr 1722 an die jeweiligen Handwerksdeputierten –, dessen/ deren Aufgabe es war, die Gegenpartei oder – neutral formuliert – die zweite Partei – in der Regel das Handwerk selbst bzw. die Vorgeher, also die vom Handwerk gewählten Vertreter – zu befragen und dann einen Bericht mit einem

---

thematisiert worden seien und man "auf das Schweigen der Archive [verwies], um die Unterdrückung zu bezeugen, deren Opfer die Frauen sind".

Entscheidungsvorschlag für den Rat zu verfassen. Dieser gutachterliche Bericht wurde in einer Ratssitzung verlesen, die dort getroffene Entscheidung 'per Decretum in Senatu' an die involvierten Parteien weitergegeben. Der Bericht des Handwerksgerichtes/ der Handwerksdeputierten ist das zweite wesentliche Schriftstück, das wir in den Handwerkerakten vorfinden. Das Dekret wurde in der Regel entweder in Reinschrift dem Vorgang beigelegt oder auf der Rückseite des Berichtes konzipiert, gelegentlich fehlt es auch.[52]

Die erweiterte Definition der Quellengattung 'Ego-Dokumente', die neben Selbstzeugnissen in Form autobiographischer Texte auch Verhörprotokolle vor Gericht und Supplikationen von Untertanen an ihre Obrigkeit umfaßt,[53] erlaubt es, auch die Supplikationen von Handwerkern oder den Frauen aus dem Umfeld des (Zunft-)Handwerkes als solche zu verstehen. Aus Zedlers Erläuterung des Begriffes 'Supplikation' im 'Großen vollständigen Universal-Lexikon' schließt Otto Ulbricht, daß man "traditionell zwei Arten von Supplikationen unterscheidet, einmal die Gnadensupplikation, zum anderen die Justizsupplikation". Während die Verfasser von Gnadensupplikationen sich "nur gegenüber dem Landesherren (oder den Ständen) darzustellen" brauchten, betrafen Justizsupplikationen "die Justiz, das Recht oder die Verwaltung". Als Kennzeichen dieser Gesuche nennt Ulbricht das Vorhandensein einer Gegenpartei, weshalb sich der Verfasser oder die Verfasserin "zwei 'Parteien' präsentieren" mußte, wobei sich die betreffende Person "als pflichtbewußter *und* sein gutes Recht suchender Untertan dar[stellte]" [Kursivsetzung im Text, Ch.W.].[54] Übertragen auf die Handwerkerakten und die Reichsstadt Augsburg heißt dies: Der Verfasser/ die Verfasserin einer Supplik wandte sich mit einem Anliegen an den Rat im Bewußtsein, daß über das Handwerksgericht auch das Handwerk befragt werden würde. Dies geschah in der Regel auch dann, wenn die Bitte an sich ein reines Gnadengesuch war und nicht auf normativ gestützten Anprüchen beruhte.

---

[52] Die Einrichtung des Kunst-, Gewerbs- und Handwerksgerichtes wurde im Kontext der Neuen Regimentsordnung von 1719 angeordnet und 1722 tatsächlich vollzogen, womit auch die Handwerkerdeputationen aufgelöst waren. Lediglich die Weberhausdeputation und alle ihr unterstehenden Handwerke blieben aus dem Zuständigkeitsbereich des Handwerksgerichtes ausgeschlossen. Zum Anlaß der Änderung der Regimentsordnung vgl. I. Bátori, Die Reichsstadt Augsburg, S. 34-39. Das KGH bestand aus sechs Richtern, den sog. 'Handwerksherren', die aus dem Kleinen Rat gewählt wurden und gewöhnlich Laien waren. Unter Wahrung der Parität saßen jeweils zwei von ihnen dem Gericht vor, alle sechs jedoch waren stimmberechtigt. Zwei rechtsgelehrte Referendare, die lediglich ein 'votum consultativum' hatten, verfaßten die Relationen, berichteten in den Gerichtssitzungen, erläuterten die rechtlichen Fragen und Anliegen der Parteien; zwei juristisch graduierte Actuare standen den Referendaren zur Seite. Vgl. R. Feile, Die Gewerbegerichtsbarkeit, S. 183-190.

[53] Vgl. hierzu den Band Ego-Dokumente, hrsg. von W. Schulze. Unmittelbare Selbstzeugnisse, wie sie U. A. J. Becher, Weibliches Selbstverständnis in Selbstzeugnissen, darstellt, finden sich für Augsburger Frauen der Handwerkerschaft leider nicht.

[54] O. Ulbricht, Supplikationen als Ego-Dokumente, S. 150-151.

Die in der Ich-Form verfaßte Supplik enthält – zumindest auf den ersten Blick – die Sichtweise ihres Autors/ ihrer Autorin. Der zweite und quellenkritische Blick wirft einige Fragen auf: Da ist zunächst die Tatsache, daß die Bittschrift in aller Regel nicht vom Bittsteller/ der Bittstellerin eigenhändig verfaßt wurde, sondern von einem juristisch geschulten Schreiber.[55] Was erzählte der Supplikant/ die Supplikantin dem Schreiber? Inwieweit gibt der Text noch die Geschichte der Person wieder? Mußte der Schreiber sie durch formale Vorgaben, denen er als Notar oder Advokat verpflichtet war, soweit reduzieren, daß die individuelle Person nicht mehr wirklich greifbar ist? Was sind Floskeln, was ist individuell? Flossen seine persönlichen Geschlechterrollenvorstellungen mit in seine Darstellung ein oder formulierte er ein Anliegen bewußt oder unbewußt in einer Weise, von der er dachte, daß sie gängigen Geschlechterideologien entsprechen und so zu einem positiven Bescheid führen würde?[56] Die Schwierigkeiten der Quelle liegen jedoch nicht nur in der möglichen Verfremdung durch diese Erzähler/in-Verfasser-Problematik, sondern auch in der Frage nach dem 'Wahrheitsgehalt' des Sachinhaltes: Suppliken können subjektive Verzerrungen, gezielte Argumentationsstrategien oder schlichtweg Lügen beinhalten.

Die Problematik der Entschlüsselung, das 'Herantasten' an die hinter der Supplik stehende Person weist also einige Schwierigkeiten auf. Welche Überprüfungsmodi stehen uns zur Verfügung? Otto Ulbricht verweist darauf, daß es häufig möglich sei, "die Angaben in den Supplikationen zu überprüfen, weil genau das auch die Behörden taten, denn sie forderten des öfteren Stellungnahmen von Beamten ein oder auch eine Darstellung der Gegenpartei".[57] Dies trifft auch auf die Vorgehensweise des Augsburger Handwerksgerichtes zu und spiegelt sich in dessen Berichten, die aus drei Elementen bestehen: zunächst wurde der Inhalt der Bittschrift wiedergegeben, darauf folgte ein Abschnitt, in dem die Befragung der jeweils betroffenen Handwerksvorgeher und deren Haltung zur Sache dargestellt wurde; schließlich erläuterten die Gutachter ihre Sicht der Dinge und verfaßten einen Entscheidungsvorschlag für den Rat. Diese drei Abschnitte kennzeichnen die äußere Form praktisch aller Berichte und Gutachten des Handwerksgerichtes. Manchmal erschienen die Handwerksvorgeher nicht persönlich vor Gericht, um Rede und Antwort zu stehen, sondern verfaßten ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme zu Vorgängen, so daß wir hier eine noch direktere Darstellung der

---

[55] R. Feile, Die Gewerbegerichtsbarkeit, S. 192 stellt dar, daß es sich seit der Einführung des KGH und der damit verbundenen verstärkten Einsetzung von Rechtsgelehrten als zweckmäßig erwiesen habe, "auch in Handwerksangelegenheiten rechtsgelehrte Prozeßvertreter zu beauftragen". Solche 'professionellen' Prozeßvertreter waren 'Advocaten und Schriftensteller', 'Procuratores und Practici'; diese Bezeichnungen wurden, so Liedl, synonym gebraucht. E. Liedl, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß, S. 116-117.

[56] Zu diesen Überlegungen vgl. C. Ulbrich, Zeuginnen und Bittstellerinnen; S. Möhle, Ehekonflikte, S. 16-19 und in bezug auf Verhörprotokolle als Texte ("Der Richter als Autor") U. Gleixner, "Das Mensch" und "der Kerl", S. 19-25.

[57] O. Ulbricht, Supplikationen als Ego-Dokumente, S. 154.

Gegenpartei in Händen haben. Diese Vorgehensweise unterschied sich nicht wesentlich von der, die vor der Einrichtung des Handwerksgerichtes üblich war, nur daß bis dahin anstelle des Handwerksgerichtes die den Handwerken obrigkeitlich gesetzten Deputationen agierten.[58]

Das Lesen der Suppliken als Ego-Dokumente wird viele aufschlußreiche Hinweise auf den Ort von Frauen im Zunfthandwerk geben. Die Versuche der Auflösung der angesprochenen quellenimmanenten Problematik werden sich durch die gesamte Studie ziehen, besondere Relevanz erhalten sie aber hinsichtlich der Fragen nach Argumentationsstrategien und Wahrnehmungsweisen. Wenngleich alle Darstellungen kritisch zu hinterfragen sind, beinhalten Suppliken auch Informationen, die in einer direkteren Weise – also mit etwas weniger Fragezeichen, wenn auch nicht ohne solche – aufgenommen werden können: Da manche Aussagen zu Frauen und deren Tätigkeiten nebenbei und eher unbeabsichtigt einflossen – so beispielsweise wenn ein Sachverhalt, der sich nicht eigentlich auf Frauen bezog, in einem größeren Kontext geschildert wurde –, spiegeln diese Äußerungen wohl relativ unverzerrt den 'Normalzustand'.

Winfried Schulze stellt fest, "daß die im Rahmen von juristisch-administrativen Befragungen entstandenen Quellen immer nach dem Motto 'Zwischen den Zeilen und gegen den Strich', d.h. gegen ihren unmittelbaren Sinn gelesen werden müssen".[59] Dies gilt auch für Suppliken. Die Handwerkerakten beinhalten aber – wie dargelegt – nicht nur die Ego-Dokumente 'Suppliken', sondern zugleich auch die Kontrollinstanzen in Form der Äußerungen der Handwerksvorgeher und der Gutachter des Handwerksgerichtes. Dieses Zusammentreffen der Wahrnehmungen und Meinungen dreier Parteien ermöglicht sowohl handwerksgeschichtliche als auch mentalitäts- und geschlechtergeschichtliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen und -erfahrungen von Männern und Frauen.

Mein Verständnis von Suppliken als 'Selbstzeugnisse' von Menschen, als 'Ego-Dokumente', verweist bereits auf meine Wahrnehmung des 'Untersuchungsgegenstandes': Daß in dieser Studie weitgehend auf eine quantifizierende Darstellung verzichtet wird, hat auch, aber nicht nur mit der Qualität der Quellen zu tun. Mir scheint es wichtig, die Personen, die – so ausschnitthaft dies auch oft ist – in den Quellen sichtbar werden, als denkende, fühlende, agierende und reagierende Individuen zu betrachten, ihr Handeln, mit dem sie ihre 'Wirklichkeiten' hervorbrachten, wahrzunehmen. Mit der Konzentration auf das 'Tun' der Menschen und auf den Bedeutungsgehalt, den sie diesem 'Tun' beimaßen, sieht sich diese Untersuchung auch im Kontext einer Kulturgeschichte, die von einem semiotischen Kulturbegriff ausgeht und sich der folgenden Sichtweise des amerikanischen Ethno-

---

[58] Zur Verfahrensweise des Handwerksgerichtes vgl. R. Feile, Die Gewerbegerichtsbarkeit, S. 197.

[59] W. Schulze, Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte?, S. 26. Vgl. auch den von Schulze zitierten Beitrag von R.-E. Mohrmann, Zwischen den Zeilen und gegen den Strich.

logen Clifford Geertz anschließt: "Ich meine mit Max Weber, daß der Mensch ein Wesen ist, das in selbstgesponnene Bedeutungsgewebe verstrickt ist, wobei ich Kultur als dieses Gewebe ansehe. Ihre Untersuchung ist daher keine experimentelle Wissenschaft, die nach Gesetzen sucht, sondern eine interpretierende, die nach Bedeutungen sucht."[60] Für Geertz gleicht in der Folge "Ethnographie betreiben [...] dem Versuch, ein Manuskript zu lesen (im Sinne von 'eine Lesart entwikkeln'), das fremdartig, verblaßt, unvollständig, voll von Widersprüchen, fragwürdigen Verbesserungen und tendenziösen Kommentaren ist, aber nicht in konventionellen Lautzeichen, sondern in vergänglichen Beispielen geformten Verhaltens geschrieben ist".[61] Um den sozialen Diskurs, die sozialen Handlungen, deuten zu können, benutzen die Ethnographen das Verfahren der 'dichten Beschreibung'. "'Dichte Beschreibung' ergibt sich" – so Hans Medick – "aus der Notwendigkeit, Neues, Fremdes, Unbekanntes und Schwer-Interpretierbares in den zu erforschenden 'Texten' einer Kultur in Form einer beschreibenden Rekonstruktion in möglichst umfassender Weise präsent zu halten."[62] Der Gewinn der Anwendung dieses kulturanthropologischen Verfahrens in der historischen Forschung und die Distanz zu 'traditionellen' sozialwissenschaftlichen Methoden liegt darin, daß sich die Konzentration zunächst vollständig auf den 'Eigen-Sinn' des Quelleninhaltes richtet, daß die Quellen also nicht lediglich dahingehend instrumentalisiert werden, an sie herangetragene Theoriemodelle zu bestätigen oder zu widerlegen. Die "Interpretation [bewegt] sich zuerst einmal in dem von der Quelle gebotenen Sinnzusammenhang [...] und versucht, diesen in all seinen Facetten auszuloten. Erst danach setzt ein Prozeß der Systematisierung der symbolischen Interpretation ein."[63] Die 'dichte Beschreibung' scheint mir gerade auf einem so stark ideologieanfälligen Forschungsfeld wie der Frauen- und Geschlechtergeschichte eine hervorragende Methode des Erkenntnisgewinns zu sein, in der – wie es Carola Lipp formuliert – "sicher eine Chance [liegt], sich den Strukturen der Geschlechterbeziehung behutsam anzunähern, weibliche und männliche Erfahrungen in all ihren Facetten darzustellen".[64]

Läßt sich auf die vorliegende Studie bezogen der Weg der 'dichten Beschreibung' systematisierend veranschaulichen? Wie oben erläutert wurde, war der äu-

---

[60] C. Geertz, Dichte Beschreibung, S. 9.

[61] C. Geertz, Dichte Beschreibung, S. 15. Das "Manuskript", der Text, von dem hier die Rede ist, ist keineswegs identisch mit dem "Text" der dekonstruktivistischen Literaturtheorie, für die – so Ute Daniel in ihrem Überblick über die aktuellen Debatten in der Geschichtswissenschaft – "Schlüsse von der Ebene des Textes auf die Ebene der diese Texte produzierenden und rezipierenden Menschen tabu sind". U. Daniel, Clio unter Kulturschock, S. 203, vgl. dort auch S. 208-209.

[62] H. Medick, "Missionare im Ruderboot"?, S. 61.

[63] C. Lipp, Überlegungen zur Methodendiskussion, S. 33. Das Verhältnis der historischen Anthropologie zu 'Globaltheorien' (Marx, Weber, Elias, Foucault) thematisiert auch R. van Dülmen, Historische Anthropologie, S. 50-54.

[64] C. Lipp, Überlegungen zur Methodendiskussion, S. 34.

ßere Verfahrensweg in Handwerksangelegenheiten weitestgehend festgelegt, so daß von diesem ausgehend das Tun der beteiligten Akteure dargestellt werden kann. Folgende Personen, Gruppen und Aspekte sind hier zu berücksichtigen:

1. Die supplizierenden Personen: Was beschrieben, forderten, erbaten die eine Supplik einreichenden Personen? Wie begründeten sie ihre Eingabe?
2. Das Handwerk: Welche Stellungnahmen gaben die Vorgeher und Geschworenen des betroffenen Handwerks ab?
3. Das Handwerksgericht: Welche Maßnahmen traf das Gericht? Was berichteten die Verordneten des Handwerksgerichts an den Rat? Welche Entscheidungsvorschläge stellten sie diesem anheim?
4. Der Rat: Welche Entscheidung traf er? Folgte er dem Gutachten des Gerichtes?
5. Weitere Ämter: Waren weitere Ämter oder Personen beteiligt? Welche Stellungnahmen gaben sie ab?

Auf der Basis der möglichst vielschichtig gebündelten Darstellungen und Beobachtungen kann schließlich das zweite der 'dichten Beschreibung' immanente Element, die quellennah interpretierende Analyse der jeweiligen Handlungsmotivationen der Beteiligten geleistet werden. Mit Hilfe dieser Methode können wir tiefgreifende Einblicke in die jeweiligen Interessenlagen, in die Wahrnehmungs-, Erfahrungs- und Deutungsmuster der in und im Umfeld von Zunfthandwerken lebenden und arbeitenden Menschen wie auch der Angehörigen der reichsstädtischen Obrigkeit erhalten, wenngleich wir die Distanz, die Fremdheit zwischen diesen und uns niemals völlig überwinden können.

0.4 Vorbemerkungen zu 'Arbeit' – 'Familienökonomie' – 'Ganzes Haus'

Der Begriff 'Arbeit' wird in der modernen Gesellschaft meist konnotiert mit bezahlter Berufsarbeit außer Haus. Dies war nicht immer so. Petra Rentschler stellt in einem Forschungsbeitrag über Frauenarbeit deutlich heraus, daß das Muster "Arbeit = Erwerbstätigkeit = außerhäusliche (Lohn)Arbeit" für die Zeit vor der Industrialisierung nicht gültig ist, daß es statt dessen nur dazu beiträgt, daß die von Frauen geleistete Arbeit nicht angemessen wahrgenommen wird: "Wer von Frauenarbeit in diesem Zeitraum spricht, muß von Familienökonomie sprechen."[65] Mit dem modernen Begriff der 'Erwerbsarbeit' im Sinne von bezahlter Berufstä-

[65] P. Rentschler, Lohnarbeit und Familienökonomie, S. 223. Vgl. hierzu auch P. Eggers, Frauenarbeit im Handwerk, S. 109-110; dies., Lebens- und Arbeitswelt, S. 274; O. Hufton, Weiblicher Alltag, S. 138-139 sowie S. Lorenz-Schmidt, Vom Wert und Wandel, S. 15-16. Die Bedeutung der Familienökonomie betont auch J. Bennett, Medieval Women, Modern Women.

tigkeit jedenfalls kann ein Großteil der Frauenarbeit in der hier behandelten Epoche nicht erfaßt werden.[66] Wo liegen die Unterschiede?

Heide Wunder hat den Entwicklungsprozeß der Arbeitsorganisation seit dem 11./12. Jahrhundert als Prozeß der "Familiarisierung von Arbeiten und Leben" bezeichnet: die bäuerliche und die gewerbliche Produktion verlagerte sich "von den herrschaftlichen Großhaushalten in die kleinen Haushalte, deren Kern das selbständig wirtschaftende Ehepaar mit seinen Kindern bildete".[67] Diese Familienökonomien arbeiteten nun einerseits für den Bedarf des Marktes und andererseits für die Selbstversorgung. "Ziel des gemeinsamen Wirtschaftens von Mann und Frau war der standesgemäße Unterhalt, die 'Nahrung'."[68] In den meisten städtischen Handwerken lebten – wie zu zeigen sein wird – auch noch im 18. Jahrhundert Lehrlinge und Gesellen sowie Mägde im Haushalt der Meisterschaft mit. Wohnen, Leben und Arbeiten bildeten keine voneinander getrennten Sphären. Alle in einer Haushaltung lebenden Personen trugen mit ihrer Arbeitskraft zum Erhalt der Nahrung und zur Befriedigung der Bedürfnisse bei, was, wie wir sehen werden, nicht immer konfliktfrei vor sich ging. Eine Trennung in produktive und konsumtive Bereiche kannte man nicht.[69]

Auf einer theoretischen, normsetzenden Ebene beschrieben die zahlreichen Ökonomielehren der Frühen Neuzeit, die sogenannte 'Hausväterliteratur', die Ökonomie – begrifflich abgeleitet von der griechischen Bezeichnung 'Oikos' für das Haus –, also die Haushaltung, einerseits als hierarchisch strukturierten Personalverband, der die mit Kindern und Gesinde lebenden 'Hauseltern' umfaßte und vom 'Hausvater' dominiert wurde, andererseits als Arbeits- und Wirtschaftsraum, in dem die Tätigkeitsfelder personell deutlich zugewiesen waren:[70] "Die alteuropäische Ökonomik beeinflußte vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert über mehr

---

[66] H. Wunder, Historische Frauenforschung, S. 39 hält fest: "Ebenso einfach wie grundlegend ist es, sich von einem engen ökonomischen Begriff von Frauenarbeit zu lösen, um den Beziehungen zwischen Arbeiten und Leben seit dem hohen Mittelalter auf die Spur zu kommen." Für das Mittelalter weist Peter Ketsch, Frauen im Mittelalter, S. 10 darauf hin, daß sich der moderne Arbeitsbegriff, "da er meist als außerhäusliche, entlohnte Erwerbstätigkeit im Gegensatz zur unentlohnten häuslichen Tätigkeit (der Frauen) verstanden wird", nicht eignet, um die Rolle der Frauen "im Produktions- und Reproduktionsprozeß der gesellschaftlichen Entwicklung des Mittelalters" zu untersuchen. Ch. Vanja, Frauenarbeit in der vorindustriellen Gesellschaft, S. 261 plädiert in Anlehnung an anthropologische Arbeiten für einen wesentlich weiteren Arbeitsbegriff: "Nicht nur alle häuslich-reproduktive Arbeit im Rahmen der täglichen Versorgung der Familie, sondern auch das Gebären von Kindern zählte und zählt in vorindustriellen Gesellschaften zur Arbeit."

[67] H. Wunder, "Er ist die Sonn', sie ist der Mond", S. 96; vgl. auch dies., Frauen in der Gesellschaft, S. 132.

[68] H. Wunder, Zur Stellung der Frau, S. 245. Vgl. auch Ch. Vanja, Zwischen Verdrängung und Expansion, S. 459. Zum Begriffsinhalt der Nahrung vgl. R. Blickle, Nahrung und Eigentum.

[69] Vgl. H. Wunder, Frauen in der Gesellschaft, S. 130-131.

[70] Vgl. J. Burkhardt, Wirtschaft, S. 551-553; ders., Das Haus, der Staat und die Ökonomie, bes. S. 171; ders., Frühe Neuzeit, S. 20; P. Münch, Lebensformen, S. 191-232; J. Hoffmann, Die 'Hausväterliteratur'.

als ein halbes Jahrtausend das Denken über die Sicherung und Gestaltung des Daseins und fand in den Lehren vom Haushalten einen Ausdruck."[71]

Seit der Sozial- und Wirtschaftshistoriker Otto Brunner eine Entwicklungslinie von den antiken Ökonomielehren über die christliche Hauslehre zur 'Hausväterliteratur' der Frühen Neuzeit nachgezeichnet hat und für diese Sozialform des Arbeitens und Lebens unter einem Dach den Begriff 'Ganzes Haus' aufgenommen hat, wird dieses Konzept in der Forschung nachhaltig rezipiert.[72] Brunners "Hauptinteresse galt der Hausväterliteratur, in der er – modern gesprochen – eine Theorie der Subsistenzwirtschaft mit ökonomischen, moralischen, sozialen und religiösen Aspekten identifizierte. Mehr noch: diese in modernen Gesellschaften und Gesellschaftstheorien strikt getrennten Bereiche sah er in der Hausväterliteratur als unzertrennliche Einheit repräsentiert, eines das andere bedingend und eine emphatische Ganzheit bildend. Diese Ganzheit der Prinzipien war sozial im Haus verankert, sie konstituierte das 'ganze Haus'."[73] Während Wilhelm Heinrich Riehl den Begriff des "ganzen Hauses" Mitte des 19. Jahrhunderts in der "Vorstellung eines vornehmlich autarken, selbstgenügsamen Hauses, das auf der – als Naturgesetz postulierten – Ungleichheit der Geschlechter beruhte und patriarchalisch-autoritär vom Hausvater zu regieren war," modernitätskritisch gegen seine eigene Zeit setzte, in der er nur Verfall wahrnehmen konnte,[74] nahm Brunner den Begriff aufgrund seiner Quellennähe auf. Er schien ihm geeignet, die Wirtschaftsweise vor 1800 in ihrer Eigenheit und Andersartigkeit im Vergleich zur Gegenwart zu beschreiben. Sein Anliegen und seine Nutzungsweise unterschieden sich also sehr deutlich von der ideologischen Dimension, die dem 'Ganzen Haus' bei Riehl immanent war.[75]

Gleichwohl erfuhr das Brunnersche Konzept in den letzten Jahren aus unterschiedlichen Perspektiven vielerlei Kritik, die den deutlichen Impetus hat, die Fachwelt zu bewegen, vom Gebrauch dieses Konzeptes abzusehen. Es ist hier nicht der Ort, die Debatte im einzelnen nachzuzeichnen, sie soll aber auch nicht unangesprochen bleiben: Ein besonders schwerwiegender Vorwurf gegen Brunner ist der der Nähe zum Nationalsozialismus, die seine Begriffsbildung beeinflußt habe.[76] Daneben wird kritisiert, daß seiner Epochenbildung 'Alteuropa', das den Zeitraum vom 12. bis zum 18. Jahrhundert umfaßt, zwei Mängel anhaften: zum einen würde er damit sozialen Wandel nicht erfassen, zum anderen einen voll-

---

[71] I. Richarz, Haushalten in Geschichte und Gegenwart, S. 9.

[72] Vgl. O. Brunner, Das "ganze Haus" und die alteuropäische "Ökonomik".

[73] W. Troßbach, Das 'ganze Haus', S. 278.

[74] I. Richarz, Das ökonomisch autarke 'Ganze Haus', S. 279; vgl. auch dies., Oeconomia, S. 329 sowie D. W. Sabean, Property, production, and family, S. 89-90. Daß Riehl den Begriff des "ganzen Hauses" keineswegs selbst erfand, betont Paul Münch und verweist darauf, daß dieser "vielfach bereits in den Texten des 16. bis 18. Jhs." erscheint, wenn auch "ohne die restaurative romantische Emphase des 19. Jhs.". P. Münch, Artikel "Hausväterliteratur", S. 16.

[75] Vgl. O. G. Oexle, Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte.

[76] Vgl. insbesondere R. Jütte, Zwischen Ständestaat und Austrofaschismus.

ständigen Bruch am Ende der Epoche annehmen lassen.[77] Trotz der Kritik, die eine ideologiekritische Lektüre von Brunners Arbeiten erfordert, findet – so Reinhard Blänkner – sein "Beitrag zur Begriffsgeschichte zurecht allgemeine Anerkennung",[78] und wird von Hans Derks betont, daß "[v]on Aristoteles bis heute [...] das 'Haus-Oikos'-Konzept von Teilen einer Elite als Metapher für die ganze Gesellschaft verwendet worden [ist], als politisches Modell für die Ordnung der Ökonomie oder die Geschlechterverhältnisse." Derks sieht es als Aufgabe, "zu analysieren, wie eine bestimmte Gesellschaft in einer bestimmten Periode auf die Versuche reagiert hat, sie in das Prokrustesbett des Oikos-Modells zu zwingen".[79] Dies scheint eine interessante Aufgabenstellung: sie verdeutlicht in ihrem Ansatz, daß das 'Ganze Haus' ein theoretisches Konzept darstellt, ein Normensystem, nicht aber soziale Praxis abbildet.

Welcher Bezug besteht überhaupt zwischen Brunners 'Ganzem Haus' und dem städtischen Handwerk sowie mit den diesen Handwerken verbundenen Frauen? Obwohl das Konzept des 'ganzen Hauses' an der ländlichen Gesellschaft orientiert war, findet sich die dieses Haus konstituierende Lebens- und Arbeitsweise auch in der Stadt und im städtischen Handwerk: Wie schon angesprochen, waren bei einer Vielzahl von Handwerken – eine nahezu 'klassische' Ausnahme bildeten die Bauhandwerke – die Wohn- und Arbeitsstätten räumlich nicht getrennt, und das zünftige wie das Hausgesinde lebte bei seinen 'Brotherren'. Damit finden sich die in der Hausväterliteratur normativ beschriebenen personalen Beziehungen auch im Handwerk. In einer idealtypischen Übertragung hieße dies: der Meister stand als 'Hausvater' dem Haus vor, unterstützt wurde er durch die Meisterin – die 'Hausmutter' –, die ihrem Mann Gehorsam schuldete; gemeinsam übten sie elterliche Pflichten gegenüber ihren Kindern und Herrschaftsrechte gegenüber dem Gesinde, dem untersten häuslichen Stand, aus. Männliches Gesinde war dem Mann zugeordnet, weibliches der Frau. Während dem Hausvater gemäß der Norm der eher äußere Arbeitsbereich oblag – auf das Handwerk bezogen, die Werkstatt –, war für den inneren Bereich – die Haushaltung – die Hausmutter zuständig.

Die Frage, wie sich Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im Arbeitsalltag gestalteten, ist Gegenstand der Untersuchung.

---

[77] Einen Einblick in die Diskussion gibt ein Tagungsbericht von R. Blänkner, Spät-Alteuropa oder Früh-Neuzeit. Zur Debatte vgl. z.B. C. Opitz, Neue Wege der Sozialgeschichte?; H. Derks, Über die Faszination; V. Groebner, Außer Haus; D. W. Sabean, Property, production and family, S. 88-123, bes. S. 91-92; C. Ulbrich, Shulamit und Margarete, S. 14-24.

[78] R. Blänkner, Spät-Alteuropa oder Früh-Neuzeit?, S. 561; vgl. auch R. Dürr, Mägde in der Stadt, S. 13-15.

[79] H. Derks, Über die Faszination, S. 241.

I. Frauen im Augsburger Recht

Wenn ich an den Beginn meiner Untersuchung ein Kapitel über die rechtliche Stellung von Frauen setze, geht es mir keineswegs um eine bloße Gegenüberstellung von 'Norm' und 'Wirklichkeit'. Zu Recht hat Bea Lundt – ebenso wie andere der Frauenforschung und Geschlechtergeschichte verbundene Forscherinnen – darauf hingewiesen, wie problematisch es ist, zu versuchen, "weibliche Inferiorität der Norm anzulasten und triumphierend darauf zu verweisen, wie sich die Alltagspraxis über die offizielle Rollenzuweisung hinwegsetzt".[1] Wenngleich die normativen Vorgaben keinesfalls mit der Realität des täglichen Lebens gleichgesetzt werden dürfen – Rechtsnormen sind statisch und gewähren weder Einblick in die Spielräume und Bewegungsfreiheiten innerhalb der rechtlichen Grenzen noch in die im Alltag eventuell akzeptierten Grenzüberschreitungen –, spiegeln sie doch pointiert formuliert die Ordnungsvorstellungen der Rechtsgelehrten bzw. der rechtsetzenden Obrigkeiten wider. Zugleich aber ist "Recht [...] ein prägnanter Ausdruck sozialer Wirklichkeit"[2] – und diese soziale Wirklichkeit konstituiert sich natürlich nicht allein durch obrigkeitliche Setzungen, sondern ist Resultat des Agierens und Reagierens der einer Gemeinschaft zugehörigen Menschen. Normative Strukturen sind – so Gerhard Dilcher – "ein bestimmender Teil der Lebenswirklichkeiten, doch nicht identisch mit diesen".[3] In welcher Weise Frauen und Männer mit den gesetzten Normen konfrontiert waren, welchen Umgang sie mit ihnen pflogen – ob sie sich ihnen unterwarfen, mit ihnen argumentierten oder sie zu unterlaufen suchten – wird Thema späterer Kapitel sein. Für den Gesamtzusammenhang der vorliegenden Arbeit ist es erforderlich, die Ausgestaltung der Rechtsbereiche, die das Verhältnis von Männern und Frauen auf normativer Ebene definierten, und die, die sich auf die Sicherung und den Fortbestand des familialen Besitzes bezogen, kurz darzustellen: die Geschlechtsvormundschaft und die Ehevogtei, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht.

Augsburg hatte als Reichsstadt eine Gesetzgebungsgewalt, die der landesherrlichen entsprach. Nach der Reichskammergerichtsordnung von 1495 mußten reichsstädtische Ordnungen und Statuten bei der Rechtsprechung berücksichtigt werden, solange sie *redlich, ehrbar und leidlich* waren.[4] In der Reichshofratsordnung von 1654 wurde festgeschrieben, daß das römisch-justinianische Recht im ganzen Reich subsidiär gelten, also das partikulare Recht über dem Gemeinen Recht stehen sollte: Es galten zuerst *die gebührlichen allegierten und probierten*

---

[1] B. Lundt, Einleitung, S. 15.
[2] U. Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung, S. 35.
[3] G. Dilcher, Die Ordnung der Ungleichheit, S. 56.
[4] Zitiert nach H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 342.

Privilegia, gute Ordnungen und Gewohnheiten und in Mangel derselben die kaiserlichen Rechte und rechtmäßige Observationes und Gebräuche.[5]

Somit basierte die Rechtsprechung in Augsburg auf dem Statutarrecht, das vom Gemeinen Recht abweichen durfte und durch dieses nur ergänzt wurde, wenn für die Urteilsfindung keine spezifische Rechtsgrundlage vorhanden war. Der Verfasser der "Abhandlung über die Abweichung der Augsburgischen Statuten vom Gemeinen Recht", der Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgerichtsrat Johann Joseph von Huber, hielt es 1821 *für nützlich, mittelst dieses Werkes einen kurzen Abriß des Augsburgischen Statutar-Rechts zu entwerfen, und dadurch die Schwierigkeit zu beseitigen, welche denjenigen aufstößt, die hier das Richteramt zu verwalten, oder die juridische Praxis auszuüben haben, und dabey wegen der großen Zahl der hierher gehörigen einzelnen Dekrete und Verordnungen, aus welchen die Kenntniß der Statutar-Rechte geschöpft werden muß, oft in großer Verlegenheit sind.*[6] Obwohl für die hier besonders relevanten Aspekte mit der sogenannten Oberpflegordnung eine 1729 gedruckte Sammlung aller Dekrete vorliegt, mit denen die Vormund- und Beistandschaften über und für Frauen, aber auch Güter- und Erbrechtsfragen geregelt worden waren,[7] erweist sich von Hubers Abhandlung als ausgesprochen hilfreich für das Verständnis und die Interpretation der rechtlichen Fragen. Im Jahr 1779 wurde diese Pflegordnung mit geringfügigen Abänderungen, die jedoch – wie man es vielleicht für das ausgehende 18. Jahrhundert annehmen möchte – keinesfalls eine Lockerung der Geschlechtsvormundschaft und der Ehevogtei beinhalteten, erneut in Druck gegeben.[8]

I.1 Die Geschlechtsvormundschaft und die Ehevogtei

I.1.1 Begründungen und Ausformungen im Wandel

Die gesellschaftliche Position der Menschen war in der Frühen Neuzeit abhängig von dem Stand, in den sie hineingeboren wurden. Die Zugehörigkeit zum gleichen Stand bedeutete jedoch für Männer und Frauen nicht automatisch die gleiche rechtliche Stellung. Gerhard Dilcher spricht von einem "Geflecht der Ungleichheiten", das die ständische Gesellschaft prägte und zu dem auch das Geschlecht

---

[5] Zitiert nach H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 357. Vgl. hierzu auch E. Koch, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit, S. 74.

[6] J. J. von Huber, Abhandlung, S. III-IV.

[7] Vgl. StAA, OS, Oberpflegordnung 1729.

[8] Vgl. StAA, OS, Pflegordnung 1779.

gehörte.[9] Noch im 18. Jahrhundert besaß der Hausvater die Vertretungs- und Verfügungsgewalt für und über alle Personen, die in seinem Haus lebten. Um den Hausfrieden zu bewahren, mußte er nach innen für Gehorsam sorgen, nach außen das Haus verteidigen. Es bedurfte "einer Herrschaftsgewalt des Hausherrn, die die im Frieden des Hauses lebenden Leute schützt und für sie haftet".[10] Diese hausväterliche Gewalt bedeutete für die Mitglieder des Hauses faktisch eine Einschränkung ihrer Mündigkeit, soweit es sich um Belange der Arbeit und des Lebens im Haus handelte. Zugleich bedeutete sie für den Hausvater selbst aber auch ein hohes Maß an Verantwortung: er war es, der juristisch zur Rechenschaft gezogen wurde, wenn sich seine Hausgenossen und -genossinnen etwas zuschulden kommen ließen.[11] Seine Fähigkeit sowohl zur Verteidigung als auch zur Aufrechterhaltung seiner 'Hausgewalt' war eng verknüpft mit seiner männlichen Ehre.[12] Nicht nur das Gesinde einschließlich der Lehrlinge und Gesellen eines Handwerksmeisters unterstanden dieser hausväterlichen Gewalt, sondern auch dessen Kinder und – wenn auch in stark abgeschwächter Form – die Ehefrau. Darüber hinaus wurden Frauen aber noch durch eine besondere Form der Vormundschaft in ihrer rechtlichen Selbständigkeit eingeschränkt, und diese Vormundschaft basierte allein auf ihrer Geschlechtszugehörigkeit.

Die ursprüngliche Begründung der Vormundschaft aufgrund des Geschlechts lag darin – so der allgemeine Forschungstenor –, daß man Frauen für unfähig hielt, Waffen zu tragen und eine Fehde zu führen. Wer nicht in der Lage war, seine eigenen Rechte ohne Hilfe eines anderen zu verfolgen, wer also nicht wehrfähig war, durfte auch seine Rechtsgeschäfte nicht ohne Beistand führen.[13] "Aus dieser Perspektive" – so Heide Wunder – "leuchtet ein, daß die Vormundschaft die rechtliche und gerichtliche Position der Frauen schützen und stärken sollte, da sie in der Regel nicht über die gleichen Machtmittel wie Männer verfügten."[14] Wenn nun die Vormundschaft über Frauen mit ihrer Fehdeunfähigkeit begründet wurde, hätte diese Vormundschaft aufgehoben werden müssen, als mit der zunehmenden Monopolisierung der Gewalt in den Händen des Staates die permanente Verteidigungsbereitschaft überflüssig wurde. Statt dessen fand sich im 16. und 17. Jahrhundert eine neue, bis weit in das 19. Jahrhundert hinein wirkende Argumentation für die Vormundschaft, nämlich "daß theils wegen der Unerfahrenheit der Weiber mit den Verkehrsverhältnissen und in bürgerlichen Angelegenheiten überhaupt, theils wegen der ihnen eigenthümlichen Nachgiebigkeit und Weichheit des Charakters es oft als wünschenswerth erscheinen muß, daß sie

---

[9] G. Dilcher, Die Ordnung der Ungleichheit, S. 72.
[10] O. Brunner, Das "ganze Haus" und die alteuropäische "Ökonomik", S. 108.
[11] Vgl. z.B. H. Wunder, "Er ist die Sonn', sie ist der Mond", S. 231.
[12] Vgl. hierzu z.B. M. Dinges, Ehre und Geschlecht, S. 130-133.
[13] Vgl. z.B. W. T. Kraut, Die Vormundschaft, Bd. 1, S. 30-31; vgl. weiter E. Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft, S. 408.
[14] H. Wunder, "Er ist die Sonn', sie ist der Mond", S. 246.

wichtige Geschäfte nicht ohne Zuziehung eines erfahrenen und Zutrauen verdienenden männlichen Rathgebers abschließen".[15]

Diese Begründung bedeutete einen Rückschritt, denn mancherorts standen Frauen bereits seit dem 13. Jahrhundert in einer besseren rechtlichen Situation. Um Rechtssicherheit im Wirtschaftsleben herzustellen, war Kauffrauen, also Frauen, die allein oder gemeinsam mit ihren Ehemännern ein Gewerbe führten, die Haftung für ihre ökonomischen Handlungen übertragen worden. Dies bedeutete schließlich auch eine stärkere Verfügungsgewalt über ihr Vermögen.[16] Allerdings sind hier deutliche regionale Unterschiede zu beachten: Während beispielsweise Gernot Kocher für Österreich einen Abbau der auf dem Geschlecht beruhenden Benachteiligungen von Frauen seit dem 13. Jahrhundert konstatiert,[17] zeigt Gerhard Köbler für so große Handelsstädte wie Regensburg und Magdeburg, daß nicht einmal Kauffrauen eine Verbesserung ihrer Geschäftsfähigkeit erreichten.[18]

Insgesamt führten Prozesse, wie der der Aufweichung der Geschlechtsvormundschaft (z.B. in Österreich), ihr Fehlen (z.B. in München), ihre Nichtnachweisbarkeit (z.B. in Konstanz und Göttingen) sowie letztlich die verbesserte Geschäftsfähigkeit von Kauffrauen zur Einschätzung, daß "die Zeit ab dem 13. Jahrhundert [...] von einer Rechtsentwicklung geprägt [ist], die nachgerade modern anmutet".[19] Der Bruch in dieser Entwicklung gehört – so Dieter Schwab – "zu den erklärungsbedürftigen Erscheinungen der Rechtsgeschichte".[20] Ursula Floßmann zeigt zwei Erklärungsansätze auf: zum einen die Rezeption des römischen Rechts, zum andern den "Zeitgeist des 16. und 17. Jahrhunderts", der "die im Mittelalter stark ausgeprägte Tendenz der Frauenbefreiung aufzuhalten und sogar umzukehren" vermochte, da bei der Kodifizierung des Gewohnheitsrechtes in der Territorialgesetzgebung nicht der "fortschrittliche[n] Rechtszustand des ausgehenden Mittelalters" aufgenommen, sondern auf Rechtsinstitute zurückgegriffen wurde, "die der Auffassung einer natürlichen Minderbegabung der Frau entgegenkamen".[21]

---

[15] W. T. Kraut, Die Vormundschaft, Bd. 2, S. 320; vgl. auch G. Dilcher, Die Ordnung der Ungleichheit, S. 63.

[16] Vgl. z.B. E. Ennen, Frauen im Mittelalter, bes. Kap. III; D. Schwab, Schutz und Entrechtung, S. 91-92; U. Floßmann, Die Gleichberechtigung der Geschlechter, S. 127-129; G. Schmelzeisen, Die Rechtsstellung, S. 93-107; E. Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft, S. 409-412.

[17] Vgl. G. Kocher, Die Frau im Rechtsleben, S. 156. Die Geschlechtsvormundschaft – und erst später die Ehevogtei – ist nach U. Floßmann, Die Gleichberechtigung der Geschlechter, S. 123, "in Österreich, aber auch in den böhmisch-mährischen Rechten nur mehr in unbedeutenden Rudimenten zu finden".

[18] Vgl. G. Köbler, Das Familienrecht, S. 156.

[19] U. Floßmann, Die Gleichberechtigung der Geschlechter, S. 129.

[20] D. Schwab, Schutz und Entrechtung, S. 86.

[21] U. Floßmann, Die Gleichberechtigung der Geschlechter, S. 129-132. E. Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft, S. 415 führt aus, daß die Zeit für die Umsetzung der römischen Ordnung noch nicht reif gewesen sei: "Im Gegenteil, der Zeitgeist der Frühen Neuzeit, der an 'Finsternis' dem in vieler Hinsicht toleranteren Mittelalter jedenfalls nicht nachstand, nahm

Dieter Schwab schließlich sieht den Wendepunkt in der im 16. und 17. Jahrhundert endgültig vollzogenen Verwissenschaftlichung des Rechts: Da die Juristen nun "Begründungen für ihre Regeln vorweisen wollen, war der Rückgriff auf die 'Schwäche' der Frau unvermeidlich, eine Schwäche, die im Zeitalter eines rationalen Geschäfts- und Gerichtswesens nicht mehr bloß eine körperliche sein konnte, vielmehr intellektueller und moralischer Natur sein mußte".[22]

I.1.2 Die Geschlechtsvormundschaft über ledige volljährige Frauen

Als der Augsburger Rat am 9. März 1641 ein Dekret unter dem Titel *Offner Anschlag der ledigen und verheyrathen Weibs-Personen Handlungen und Contract betreffend* erließ, folgte er damit *dem Löbl. Exempel etlicher benachbarten Chur- und Fürsten.* In diesem Dekret wurde bestimmt, daß *hinfüro alle und jede Unverheyrathe / sie haben ihre 25. Jahr erraicht / oder nit / in wichtigen zu ihrem Schaden leichtlich raichenden Sachen ohn Rath / Zuthun / Wissen und Willen gewisser an der Ober-Pfleg ihnen zugeordneter Beystände* [...] *einige importirliche Handlung oder Contract, wie die Namen haben / nicht eingehen sollen oder mögen.* Zuwiderhandlungen sollten nicht nur *an sich selbsten null / krafftlos und unbündig seyn,* sondern auch bestraft werden. Der Rat selbst wies in diesem Dekret darauf hin, daß die neue Regelung vom Gemeinen Recht abwich. Man hielt dies jedoch für erforderlich und begründete die Abweichung damit, daß man die *bey dem Weiblichen Geschlecht insgeheim haffteten Motive*[n], nämlich *Blödigkeit und eigne*[r] *Unerfahrenheit* ausschalten wolle und aus *Vätterlicher Fürsorg* die genannten Vorkehrungen getroffen habe.[23] Daß die Augsburger Obrigkeit mit dieser Sichtweise tatsächlich keineswegs alleine stand, zeigt Ernst Holthöfers umfangreiche Darstellung von "Gegenden, in denen der spätmittelalterliche Emanzipationsprozeß im 16. Jahrhundert zum Stillstand kam oder gar rückläufig wurde".[24]

Bei der Drucklegung der Augsburger Pflegordnung von 1779 wurden die Bestimmungen zur Geschlechtsvormundschaft über ledige Frauen in Paragraph XLVI. erneut aufgenommen und etwas genauer dargestellt. Dabei wird deutlich, daß ledigen volljährigen Frauen die Verwaltung ihres Vermögens selbst oblag, *so-*

---

nun gewisse geradezu frauenfeindliche Züge an und verfestigte die Vorherrschaft des Mannes sowohl im Haus als auch in der Öffentlichkeit."

22 D. Schwab, Schutz und Entrechtung, S. 94. Vgl. auch U. Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung, S. 152-153 sowie G. Schmelzeisen, Die Rechtsstellung, S. 109-112.

23 StAA, OS, Oberpflegordnung 1729, VIII. Offner Anschlag der ledigen und verheyrathen Weibs-Personen Handlungen und Contract betreffend, 9.3.1641.

24 E. Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft, S. 419-424.

lange sie sonst hierzu nicht untüchtig sind. In *gerichtlichen und außergerichtlichen wichtigen Sachen, Schließung wichtiger Kontrakten, Veräußerungs- Verpfändung- und Kapitalsanlegungssachen, auch andern bedenklichen Fällen* war Rat und Zustimmung der Beistände erforderlich.[25] Die Geschlechtsvormundschaft ging jedoch, wie diese Beschreibung zeigt, über eine bloße Beistandschaft nicht hinaus. Zwar war die Zustimmung der Beistände zu Rechtsgeschäften die Voraussetzung dafür, daß diese überhaupt rechtsgültig werden konnten, die Beistände lediger Frauen hatten aber keine Vermögensverwaltung inne, das heißt, daß kein Vermögensinventar erstellt werden mußte und auch jegliche Rechnungslegung durch die Frauen entfiel. Rechtlich blieb die handelnde Person immer die Frau, so daß dritte Personen nie die Beistände haftbar machen konnten. Diese Möglichkeit bestand jedoch für die Frauen, wenn sie schlecht beraten worden waren und deshalb Schaden erlitten hatten.[26]

Da die Frauen das Recht hatten, sich ihre Beistände selbst auszuwählen, war diese Form der Vormundschaft in der Regel von nicht allzu großer Tragweite. Eine Beistandschaft konnte jederzeit von einer der beiden Seiten aufgekündigt werden, wobei die Frauen verpflichtet waren, neue Beistände zu benennen. Rechtliche Gültigkeit erlangte diese Wahl der Beistände aber erst durch die Bestätigung des Oberpflegamtes.[27]

Von dieser Form der Geschlechtsvormundschaft betroffen waren in unserem Kontext erwachsene unverheiratete Meistertöchter sowie Mägde. Anders als alle Vermögenstransaktionen blieben ihre persönlichen Entscheidungen – wie Verlobung, Eheschließung oder Eintritt in ein Dienstverhältnis – von der Vormundschaft unberührt.[28]

I.1.3 Die Ehevogtei

Mit der Eheschließung endete für noch minderjährige Frauen die väterliche Vormundschaft, für volljährige Frauen die Geschlechtsvormundschaft. Verheiratete Frauen unterstanden der eheherrlichen Gewalt, der Ehevogtei. Diese 'cura maritalis' war die umfassendste Form der Vormundschaft über Frauen, und die rechtli-

---

[25] StAA, OS, Pflegordnung 1779, Siebenter Titel. Von Beystandschaften der Frauen und Jungfern, § XLVI., 9.3.1641.

[26] Vgl. W. T. Kraut, Die Vormundschaft, Bd. 2, S. 313-318.

[27] Vgl. für Augsburg J. J. von Huber, Abhandlung, S. 32. Die Ernennung der Beistände "nach dem Willen der Frau" betont auch D. W. Sabean, Allianzen und Listen, S. 466. Er weist darauf hin, daß jede Frau ihre Vormünder entlassen konnte, so oft sie dies wollte, und daß sie "so viele Vormünder bestellen [konnte], wie sie Geschäfte abzuwickeln hatte. Sie war nicht gezwungen, ein Rechtsgeschäft mit ein und derselben Person zu Ende zu führen".

[28] Vgl. hierzu auch W. T. Kraut, Die Vormundschaft, Bd. 2, S. 297-298 sowie D. W. Sabean, Allianzen und Listen, S. 467.

che Stellung einer Ehefrau war – so Ernst Holthöfer – am Ende des Mittelalters "hinter dem Rechtsstatus, den das römisch-justinianische Recht ihr zubilligte, noch immer um ein Beträchtliches zurück".[29]

Keine verheiratete Frau konnte alleine einen Prozeß anstrengen oder einen als Beklagte eigenständig durchstehen: *Ein ieglih frowe diu fur gerihte gan wil oder muz* [...] *sol einen vormunt han vor gerihte.*[30] Diese Rechtssetzung aus dem Jahr 1276 galt auch im 18. Jahrhundert, wenngleich Frauen nun voll prozeßfähig waren.[31] Jeder Ehemann hatte als Ehevogt die Pflicht, seine Frau vor Gericht zu vertreten. Während Wilhelm Theodor Kraut davon ausging, daß ausschließlich der Ehemann zu dieser Vertretung befugt gewesen sei,[32] ist einem Augsburger Ratsdekret vom 30. April 1711, das in der Sache keine Neuerungen enthält, zu entnehmen, daß es keinem *Eheweibe ohne ihres Mannes oder ordentlicher Beystände Zuthun erlaubt seyn* [soll], *vor Rath, oder Gericht noch sonst zu litigieren oder in Prozeß sich einzulassen.*[33] Verheiratete Frauen hatten also durchaus ein Anrecht, sich durch einen anderen als den Ehemann vertreten zu lassen.

Über diese verordnete Unselbständigkeit in gerichtlichen Angelegenheiten hinaus, waren Ehefrauen – mit Ausnahme der Frauen, die mit ihren Ehemännern eine Handlungssozietät führten oder selbständige Kauffrauen waren[34] – aber auch im vermögensrechtlichen Bereich sehr begrenzt handlungsfähig. Hatten sie bereits hinsichtlich der Verwaltung und der Verfügungsgewalt über gemeinsames Ehevermögen praktisch kein Handlungsrecht, wurden ihre Rechte durch das Dekret vom 9. März 1641 in einem weiteren Bereich erheblich beschränkt: *ohn Einwilligen ihrer klugen und fürsichtigen Ehe-Vögten* oder, bei deren Abwesenheit, zweier Beistände, sollten Frauen zukünftig entgegen dem Gemeinen Recht auch bezüglich ihrer Paraphernal-Güter, also ihrem neben der Mitgift eingebrachten Sondervermögen, nicht mehr frei handeln und Verträge schließen dürfen.[35] An dieser Beschränkung änderte sich auch dann nichts, wenn die eheliche Vormundschaft des Mannes über seine Frau dadurch aufgehoben wurde, daß sich die Frau mit Hilfe von zwei selbstgewählten und oberpflegamtlich bestätigten Beiständen ge-

---

[29] E. Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft, S. 414.

[30] Ch. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, Art. LX, S. 129.

[31] Vgl. E. Liedl, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß, S. 66.

[32] Vgl. W. T. Kraut, Die Vormundschaft, Bd. 2, S. 329.

[33] Ratsdekret vom 30. April 1711, zitiert nach J. J. von Huber, Abhandlung, S. 10.

[34] Vgl. hierzu G. Schmelzeisen, Die Rechtsstellung der Frau, S. 93-112; S. 99-100 nennt Schmelzeisen mehrere Belegstellen für die Befreiung der Augsburger Kauffrauen von der Ehevogtei, so das Stadtrecht von 1276, einen Eintrag in das Ratsprotokollbuch von 1432 sowie eine Passage in der Chronik von Achilles Pirminius Gasser aus dem 16. Jahrhundert.

[35] StAA, OS, Oberpflegordnung 1729, VIII. Offner Anschlag der ledigen und verheyrathen Weibs-Personen Handlungen und Contract betreffend, 9.3.1641. Insofern ist auch Hans-Joachim Heckers Feststellung, daß die Frau über ihr Paraphernalvermögen "frei verfügen konnte", nicht ohne die dargestellte Einschränkung richtig. Vgl. H.-J. Hecker, Das Augsburger Statutarrecht, S. 166; eine Einschränkung der freien Verfügung sieht Hecker nur im Zusammenhang mit einem von der Frau mitverschuldeten Konkurs.

gen ihren Ehevogt selbst wandte. In einem solchen Fall mußten die Beistände in die geschäftlichen Belange der Frau einwilligen; der Ehemann konnte dann nur noch seine Rechte am Vermögen der Frau vor Gericht vertreten, nicht jedoch die Frau und ihre Rechtsgeschäfte selbst.[36]

Die Oberpflegordnung des Jahres 1779 bestätigte die 1641 ausgeweitete Ehevogtei noch einmal.[37] Damit lag Augsburg nicht in dem von Ernst Holthöfer schon für die Zeit gegen Ende des 18. Jahrhunderts ausgemachten "breiten, Deutschland von den Küsten bis in die Alpenländer durchziehenden Kordon von Territorien, in denen jede erwachsene Frau, ob verheiratet oder nicht, die volle Handlungsfähigkeit besaß".[38] So sehr die Ehevogtei eine freie Verfügung der Ehefrauen über ihr Vermögen beschränkte, bedeutete dies – wie David W. Sabean ausführt – keineswegs, daß ein Ehemann "das Eigentum seiner Frau ohne ihre Zustimmung beleihen oder zur Begleichung seiner eigenen Schulden einsetzen konnte".[39] Unmittelbare Verfügungsgewalt besaßen Ehefrauen über die Güter des Haushaltes, in dieser Hinsicht waren sie zu rechtskräftigem Handeln befugt.[40] Daß insbesondere für die Ehefrauen von Handwerksmeistern auch der wirtschaftliche Handlungsrahmen relativ weit gefaßt war, war durch ihr breites Aufgabenfeld bedingt und wird noch sichtbar werden.

I.1.4 Die Geschlechtsvormundschaft über Witwen

Mit dem Tod des Mannes endete die Ehevogtei, die Frau unterstand nach dem Augsburger Recht nun wieder der Geschlechtsvormundschaft. War eine Witwe kinderlos, galten für sie die gleichen Bestimmungen wie für ledige volljährige Frauen: Sie konnte ihr Vermögen selbst verwalten, mußte aber für den Abschluß gültiger Rechtsgeschäfte die Zustimmung von zwei Beiständen einholen. Ihre Beistände vertraten sie vor Gericht, konnten jedoch ihrerseits ohne Zustimmung der Witwe für diese keine rechtsgültigen Handlungen vollziehen.[41]

Welche Bestimmungen gab es für Witwen mit Kindern? Da *Frauenspersonen selbst der immerwährenden Pfleg- und Beystandschaft unterworfen sind*, waren sie grundsätzlich von der Übernahme einer Pflegschaft für andere Personen aus-

---

[36] Vgl. W. T. Kraut, Die Vormundschaft, Bd. 2, S. 331.

[37] Vgl. StAA, OS, Pflegordnung 1779, Siebenter Titel. Von Beystandschaften der Frauen und Jungfern. § XLVII (ohne Datum).

[38] E. Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft, S. 425.

[39] D. W. Sabean, Allianzen und Listen, S. 463.

[40] Vgl. hierzu z.B. L. Schorn-Schütte, Wirkungen der Reformation, S. 98-99.

[41] Vgl. StAA, OS, Pflegordnung 1779, Siebenter Titel. Von Beystandschaften der Frauen und Jungfern. § XLVI., 9.3.1641 sowie W. T. Kraut, Die Vormundschaft, Bd. 2, S. 313-318 und oben Kap. I.1.2.

geschlossen.[42] Eine Ausnahme hiervon gab es nur für Witwen, die die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder übernehmen durften, solange sie sich nicht erneut verheirateten.[43] Allerdings wurden ihnen für diese Aufgabe zwei Beistände zur Seite gestellt, die die Interessen der Kinder vertraten, und denen die Mutter jährlich von ihrer Verwaltung *ordentliche Anzeig und Rechnung* schuldete. Anders als die kinderlose Witwe war die verwitwete Mutter also nicht alleinige Verwalterin des Vermögens, die Beistände hatten nicht nur Ratgeberfunktion, sondern waren auch Mit-Verwalter. Gemeinsam mit diesen mußte sie innerhalb eines Monats nach dem Tod des Mannes ein genaues Vermögensinventar anfertigen und beim Oberpflegamt hinterlegen. Die Tatsache aber, daß *die Wittfrauen alles verwalten und administrieren* und den Beiständen nur einmal im Jahr *von solcher Verwaltung ordentliche Anzeig und Rechnung thun* mußten, verweist darauf, daß die Kontrolle, der sie unterstanden, relativ locker war.[44] Wie hätten sonst auch die alltäglichen Entscheidungen gefällt werden sollen?

Daß es sich bei den genannten Bestimmungen dennoch um Aspekte der Geschlechtsvormundschaft handelte, wird deutlich, wenn diese mit den Rechten des verwitweten Vaters verglichen werden: Der Vater mußte *längstens binnen eines Vierteljahrs* ein Vermögensinventar fertigen, was unter Beiziehung von mütterlichen Verwandten geschehen sollte. Er blieb alleiniger Vormund der Kinder und deren Vermögensverwalter. Auch bei einer Wiederverheiratung sollte *besagten Wittibern hierdurch an der Nutzung und Verwaltung der Kinder Guts nichts benommen seyn / sich auch angeregte Verpflegung allein auf den Actum deß Abkommens / und weiter nichts erstrecken.*[45] Die Pfleger wurden hauptsächlich zur Erstellung des Abkommbriefs, also zur Feststellung des Besitzes der Kinder benötigt, danach hatten sie lediglich die Möglichkeit der Beobachtung und eventuellen Anzeige von Pflichtverletzungen des Vaters.[46] Im Unterschied dazu entschieden bei der Wiederverheiratung der Mutter die Pfleger der Kinder, ob diese bei ihrer Mutter bleiben durften oder nicht.[47] Es fand sich jedoch im gesamten Quellenmaterial, das dieser Arbeit zugrunde liegt, kein einziger Hinweis darauf, daß einer Mutter bei einer erneuten Heirat die Kinder entzogen worden wären. Dennoch: Sie verlor nicht nur – zumindest de jure – die Vormundschaft über ihre Kinder, sondern mußte auch die Administration des väterlichen Vermögens der Kinder an die Pfleger übergeben. Es blieb ihr jedoch das Recht der Nutznießung dieses

---

[42] J. J. von Huber, Abhandlung, S. 14.

[43] Vgl. J. J. von Huber, Abhandlung, S. 15.

[44] StAA, OS, Oberpflegordnung 1729, II. Statutum der Wittibs-Personen halber, 15.11.1578.

[45] StAA, OS, Oberpflegordnung 1729, IX. Die Abkomms-Pflegere / Wittiber / und Wittiben / auch dern Kinder Vätter- und Mütterliches Gut / dessen Assecuration und Administration betreffend, 25.8.1644.

[46] StAA, OS, Pflegordnung 1779, Sechster Titel. § XXXII. Wenn der Vater zur andern Ehe schreitet, müssen Abkommpfleger bestellt werden (ohne Datum).

[47] StAA, OS, Oberpflegordnung 1729, II. Statutum der Wittibs-Personen halber, 15.11.1578.

Vermögens, *solange die Kinder in ihrem Unterhalt stehen.*[48] Zu Ausnahmen hiervon konnte es kommen, wenn ein Ehevertrag oder das Testament des verstorbenen Ehemannes eine andere Regelung bestimmte.[49]

Insgesamt sind hinsichtlich der Geschlechtsvormundschaft im Witwenstand also dreierlei Varianten zu unterscheiden: eine kinderlose Witwe befand sich in der gleichen rechtlichen Situation wie eine ledige volljährige Frau; für die Rechtslage verwitweter Mütter dagegen war ausschlaggebend, ob sie im Witwenstand verblieben oder eine neue Ehe eingingen. Die Möglichkeit, das Handwerk des verstorbenen Mannes fortzuführen, war jedoch, wie noch zu sehen sein wird, von den Bestimmungen der Geschlechtsvormundschaft unbeeinträchtigt.

I.2 Das eheliche Güterrecht

Wenngleich das im Rechtsinstitut der Ehevogtei wurzelnde Recht des Ehemannes, das Vermögen seiner Frau zu verwalten, auf den ersten Blick den Eindruck erwecken mag, daß damit die Güterrechtsfrage aufgehoben gewesen sei, traf dies nicht zu: Die Ehevogtei sagt noch nichts über das geltende Güterrecht aus und ist – so Schmelzeisen – "scharf davon zu trennen".[50] Es bleibt also die Frage, ob jeweils eine bloße Verwaltungsgemeinschaft oder aber eine eheliche Gütergemeinschaft vorlag.[51]

In der Reichsstadt Augsburg ga' es im behandelten Untersuchungszeitraum keine generell gültige Gütergemei haft, wie Johann Joseph von Huber ausdrücklich betont.[52] Für einige Ausna efälle jedoch legte sie das Statutarrecht als gesetzlichen Güterstand fest: Diese snahme galt für Eheleute, die zu den sogenannten 'vier Handwerken von der o nen Tasche' gehörten, das waren die Weinund Bierwirte, die Bäcker, Metzge nd Hucker.[53] Unter diese Regelung fielen auch die Ehefrauen der Kaufleute, c offene Läden führten; daneben nannte von Huber die Ehefrauen der 'Caffeesch ken' und Branntweiner sowie *auch andere, welche zugleich mit ihren Ehemänn n gemeinsame Handelschaft und Gewerbe treiben* [...] *wo die Weiber offene L n haben, und gleich ihren Ehemännern in Kaufen und Verkaufen, Geldeinne en und Ausgeben, auch gemeinschaftlich*

---

[48] StAA, OS, Pflegordnung 1779, Sechste itel. § XXXVIII. Von dem Recht bey ihrer anderweiten Verheyrathung (ohne Datum).

[49] StAA, OS, Pflegordnung 1779, Sechst Titel. § XXXIX (ohne Bezeichnung), 18.11.1578 und 27.3.1668.

[50] G. Schmelzeisen, Die Rechtsstellung de rau, S. 112.

[51] Vgl. G. Köbler, Das Familienrecht, S. 1

[52] J. J. von Huber, Abhandlung, S. 26.

[53] Vgl. StAA, OS, Pflegordnung 1779, Se er Titel. § XLIV. Von Abkommen der Aeltern, die in gemeinschaftlichen Vermögen gestan , 10.7.1681.

handtiren.[54] Diese 'zwangsweise' Gütergemeinschaft hatte den Zweck, dort, wo Frauen explizit als Geschäftspartnerinnen auftraten, hinsichtlich der Gültigkeit von geschlossenen Verträgen sowie der Haftbarkeit Rechtssicherheit für die beteiligten Personen zu schaffen.[55] Das Ehepaar haftete gemeinsam mit seinem ebenfalls gemeinsamen Vermögen. Bei allen anderen Ehepaaren, die kein gemeinsames Gewerbe betrieben, mußte die Gütergemeinschaft im Heiratsvertrag ausdrücklich festgelegt werden, wenn sie gewünscht wurde.[56]

Wo Gütertrennung vereinbart war, haftete der Ehemann mit seinem Vermögen für die von ihm geführten Geschäfte. Zwar oblag ihm – aufgrund der Ehevogtei – die Verwaltung des Vermögens seiner Frau, dieses genoß aber einen besonderen Schutz, denn das römische Recht, das in dieser Hinsicht Eingang in das Statutarrecht gefunden hatte, räumte dem Heiratsgut im Gesamtvermögen eine bevorzugte Stellung ein: Nach dem 'Senatus consultum velleianum' durfte eine Frau keine Bürgschaften übernehmen, auch nicht für ihren Ehemann, was letztlich zur Konsequenz hatte, daß ihr Besitz im Falle eines Konkurses nicht zur Konkursmasse gehörte, sondern für sie zurückbehalten wurde.[57] Allerdings setzte das Augsburger Recht hier einige Ausnahmeregelungen fest: Ehefrauen von Falliten, denen man aufgrund von Güterverschwendung eine Mitschuld am Konkurs anlasten konnte, verloren das Recht auf den Vorzug ihres Heiratsgutes ebenso wie die oben genannten Frauen, die mit ihren Männern in Gütergemeinschaft lebten.[58] Wollte eine Frau freiwillig auf die sogenannten 'weiblichen Freiheiten' verzichten, mußte sie sich in die Stadtkanzlei begeben, wo ihr vom zuständigen Sekretär detailliert die Folgen eines solchen Schrittes erklärt wurden, bevor sie einen schriftlichen Verzicht leisten durfte.[59]

Die Form des zwischen einem Ehepaar ereinbarten Güterrechts hatte aber nicht nur Auswirkungen auf Eigentums- u Haftungsfragen, sondern – wie im folgenden darzustellen sein wird – auch erhe che Bedeutung für das Erbrecht.

---

[54] J. J. von Huber, Abhandlung, S. 26-27; vgl. auch -J. Hecker, Das Augsburger Statutarrecht, S. 166.

[55] Zur Diskussion der rechtsgeschäftlichen Handlu smöglichkeiten vgl. E. Koch, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit, S. 82-83.

[56] Vgl. J. J. von Huber, Abhandlung, S. 26-27.

[57] Vgl. J. J. von Huber, Abhandlung, S. 7 und D. W abean, Allianzen und Listen, S. 467-468.

[58] Vgl. J. J. von Huber, Abhandlung, S. 7-10, der h hier auf die Kramerordnung von 1735, die Fallitenordnung von 1739 sowie die Pflegor ngen bezieht.

[59] Vgl. für Augsburg J. J. von Huber, Abhandlung 10 und allgemein D. W. Sabean, Allianzen und Listen, S. 467. Sabean verweist darauf, ß Frauen, die auf ihre 'weiblichen Freiheiten' verzichten wollten, mit einem Vormund vor richt erscheinen mußten.

I.3 Das Erbrecht

In einem Erbfall war zunächst von Bedeutung, ob ein Paar einen Ehevertrag abgeschlossen oder ein Testament verfaßt hatte. Solche persönlichen Bestimmungen hatten in der Regel Bestand, sofern sie nicht rechtswidrig waren, also gegen das Gemeine Recht oder die Augsburger Statuten verstießen.[60] Im Dekret vom 15. November 1578 wurde die Testierfähigkeit der Witwen festgehalten, das heißt, es wurde ihnen erlaubt, *von ihren selbst eigenen Gütern und Vermögen / aber weiter nicht / ordentliche / rechtmässige Testament und letsten Willen* [...] *aufzurichten.* Dies war eine Verbesserung, auf die im Dekret hingewiesen wurde, denn bis dahin waren ihnen *die Hände dermassen gebunden / daß sie / nach laut desselben / so gar auch in Testamenten und letsten Willen / weiter nicht / denn von ihren Leibs=Kleydern disponieren / und Ordnung machen können: Welches aber auch zu hart / und der Billichkeit gemeiner beschribenen Rechten ungemäß ist.*[61] Diese Neuerung stärkte die Position der Frauen im Familienverband sicher nicht unwesentlich, verfügten sie doch nun über eine gewisse Verteilungsmacht.[62]

Lag im Todesfall keine testamentarische Verfügung oder ein Ehevertrag vor und hatte ein Ehepaar in Gütertrennung gelebt, war nach dem Tod eines Gatten der überlebende Teil nur dann Alleinerbe, wenn keine *Erben in ab oder aufsteigender Linie, als Kinder, Enkel, Urenkel, Aeltern, Großaeltern, Urgroßaeltern* vorhanden waren. Seitenverwandte waren hier ausgeschlossen. Waren jedoch Erben der auf- oder absteigenden Linie vorhanden, hatte der verwitwete Partner keinerlei Erbansprüche.[63] Die Tatsache, daß die Seitenverwandten in der Erbfolge keine Berücksichtigung fanden, entsprach nicht dem Gemeinen Recht, sondern war spezifisches Augsburger Recht.[64] Mit dem Ausschluß sowohl der Seitenverwandten als auch der Ehepartner wurde letztlich das vorhandene Vermögen für die jeweiligen Herkunftsfamilien im engsten Rahmen gesichert. In solchen Fällen mutet die Ehevogtei besonders grotesk an, da der Ehemann Verwaltungs- und Verfügungsrechte über einen Besitz ausübte, der ihm nicht gehörte und niemals gehören würde.[65]

---

[60] Vgl. StAA, OS, Oberpflegordnung 1729, XIX. Vom Kinds=Theil der Wittiber oder Wittiben, 16.2.1675.

[61] StAA, OS, Oberpflegordnung 1729, II. Statutum der Wittibs=Personen halber, 15.11.1578.

[62] Vgl. H. Wunder, "Er ist die Sonn', sie ist der Mond", S. 244-246 sowie G. Dilcher, Die Ordnung der Ungleichheit, S. 61-62.

[63] StAA, OS, Pflegordnung 1779, Sechster Titel, § XXXIX (ohne Bezeichnung), 18.11.1578 und 27.3.1668. Vgl. hierzu auch StAA, OS, Oberpflegordnung 1729, XIX. Vom Kinds=Theil der Wittiber oder Wittiben, 16.2.1675.

[64] Vgl. J. J. von Huber, Abhandlung, S. 24.

[65] Für Württemberg zeigt D. W. Sabean, Allianzen und Listen, S. 462-463, daß dort in vergleichbaren Situationen zum Schutz des Familienbesitzes ein zur Verwandtschaft der Frau

Hatte ein Ehepaar in Gütergemeinschaft gelebt, mußten nach dem Tod eines Gatten grundsätzlich zuerst die vorhandenen Schulden aus dem gemeinsamen Gut beglichen werden,[66] dann sollte *jedem Theil sein hineingebrachtes neben dem halben Gewinn zugeeignet, und von demselben gezogen* werden. Sofern keine testamentarische Verfügung und nur ein Kind vorhanden war, sollte nun der überlebende Gatte maximal ein Drittel der Hinterlassenschaft des Verstorbenen erhalten, das Kind jedoch zwei Drittel. Bei mehreren Kindern aber sollte *das ueberbleibende Ehegemaecht* nicht mehr als einen Kindsteil des Erbes erhalten.[67] Das schon mehrfach erwähnte Dekret vom 15. November 1578, das in die Pflegordnung von 1729 aufgenommen wurde, also weiter Gültigkeit besaß, verpflichtete Witwen und Witwer, die sich erneut verheiraten wollten, *alles das Jenige / was sie von deß verstorbenen Ehegemächt Haab und Gütern durch Heyraths=Geding / letsten Willen / oder in ander Weeg bekommen haben / nichts überall davon außgenommen / dann die Morgen=Gab / denen Kindern voriger Ehe / ganz zu behalten.* Darüber hinaus sollte kein verwitweter Elternteil einem zukünftigen Ehepartner aus seinem eigenen Vermögen mehr vermachen als demjenigen Kind aus der ersten Ehe, das den kleinsten Erbteil erhalten würde.[68]

Alle diese normativen Bestimmungen bezogen sich jeweils auf beide Ehepartner. Insofern lassen sich im Rahmen der hier aufgezeigten Rechtsformen – Erbfall mit oder ohne Testament bzw. Heiratsbrief sowie Gütertrennung oder Gütergemeinschaft – keine geschlechtsspezifischen Unterschiede ausmachen. Soweit dies hier erkennbar ist, galt für Männer und Frauen das gleiche Recht.

Wie das Fortführungsrecht der Witwen im Handwerk mit den hier aufgezeigten Rechtssetzungen korrelierte, ist auf der normativen Ebene schwer faßbar. Die Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage Witwen das Handwerk fortführen durften, scheint einerseits in einen vom eigentlichen Erbrecht abgetrennten Rechtskreis zu weisen, da sie in der Hauptsache das Zunftrecht berührte; andererseits aber wurde – wie noch zu sehen sein wird – in vielen Zunftordnungen das Fortführungsrecht nicht explizit festgeschrieben, dennoch hatten die Witwen dieses

---

gehörender 'Kriegsvogt' der "eherechtlich als gegeben angesehenen 'Schwäche' und 'Nachgiebigkeit' der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann entgegensteuern" sollte.

66 Wenn Eugen Liedl darstellt, daß "[g]ewisse Ehefrauen, wie die der Weinschenken, Metzger, Bäcker und Hucker" nach dem Tod ihres Mannes nicht zum Offenbarungseid zugelassen waren, dann deshalb, weil diese als Handwerke 'von der offenen Tasche' grundsätzlich in Gütergemeinschaft leben mußten, so daß die Schulden des Verstorbenen vom gemeinsamen Gut – wozu auch das Heiratsgut und das Paraphernalvermögen der Frau gehörte – zu bezahlen waren, und nicht – wie Liedl meint – "deswegen, weil den genannten Gewerbetreibenden weniger Vertrauen entgegengebracht wurde". E. Liedl, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß, S. 84-85.

67 StAA, OS, Pflegordnung 1779, Sechster Titel, § XLIV: Von Abkommen der Aeltern, die in gemeinschaftlichen Vermoegen gestanden, 10.7.1681. Vgl. auch J. J. von Huber, Abhandlung, S. 27, der darauf hinweist, daß der Kindsteil für den überlebenden Gatten dem römischen Recht unbekannt war.

68 StAA, OS, Oberpflegordnung 1729, II. Statutum der Wittibs=Personen halber, 15.11.1578.

Recht de facto inne.[69] Ein Bindeglied zwischen Zunft- und Erbrecht könnte das in den Pflegordnungen sichtbar gewordene Nutznießungsrecht der Witwen an der ihren Kindern zustehenden väterlichen Hinterlassenschaft sein.[70] Eine solche Interpretation weist jedoch mindestens zwei Probleme auf: Zum einen durften sich die Witwen auf die ererbten Gerechtigkeiten verheiraten, was allerdings das Erbrecht der Kinder erster Ehe in der Regel nicht zum Erliegen brachte. Zum anderen genossen die Witwen, die im Witwenstand verblieben, ein lebenslanges Fortführungsrecht, worauf das Oberpflegamt in einem Konfliktfall ausdrücklich verwies, so daß auch volljährige Kinder zu Lebzeiten der Mutter nicht an ihr väterliches Erbe – die Handwerksgerechtigkeit samt Werkstatt – herankamen, solange diese nicht freiwillig übergab.[71] Auf der Basis des von mir analysierten Quellenmaterials war eine endgültige Klärung dieser diffizilen rechtstheoretischen Aspekte nicht möglich. Die Darstellung der Alltagspraxis bleibt von diesem Problem jedoch unberührt.

I.4 Zusammenfassung

Wie die Analyse der reichsstädtischen Pflegordnungen offenbarte, unterstanden die Augsburger Frauen einer lebenslangen Geschlechtsvormundschaft, wobei die Argumentation der Obrigkeit bei der im Jahr 1641 vorgenommenen Verschärfung dieser Vormundschaft nicht anders lautete als die der rechtsetzenden Zeitgenossen in anderen Territorien: die 'Schwäche der Weiber' im allgemeinen und ihre wirtschaftliche Unerfahrenheit im besonderen veranlaßten die Stadt-'Väter' zu Maßnahmen der Fürsorge.

Es zeigte sich, daß die Ausweitung der Geschlechtsvormundschaft und Ehevogtei über die Prozeßvertretung durch Vormünder hinaus nicht für alle Frauen die gleiche Bedeutung hatte: Am massivsten trafen die Änderungen die schon vorher unter strenger Vogtei stehenden Ehefrauen, die nun nicht einmal mehr über ihren ganz persönlichen Besitz, die Paraphernalgüter, frei verfügen durften. Ledige unverheiratete Frauen und kinderlose Witwen sollten, dies blieb ihnen unbestritten, ihr Vermögen selbst verwalten können, lediglich für größere Vermögenstransaktionen sollten sie den Rat und die Erlaubnis von Beiständen einholen. Verwitwete Frauen mit Kindern konnten mit Unterstützung von Beiständen zwar die Vormundschaft über ihre unmündigen Kinder führen und auch das genau inventarisierte Vermögen verwalten, mußten aber jährlich Rechenschaft ablegen. Wollten sie sich jedoch erneut verheiraten, verloren sie nicht nur das Recht der

---

[69] Vgl. hierzu unten Kap. II.2.1.
[70] Vgl. oben Kap. I.1.4.
[71] Vgl. unten Kap. II.2.4.1 und II.2.4.2.

Vormundschaft über ihre Kinder, sondern mußten auch deren väterliches Vermögen der Verwaltung von Beiständen überlassen. Gleichwohl behielten sie das Nutznießungsrecht über das Vermögen des verstorbenen Mannes.

Obwohl die Geschlechtsvormundschaft die Handlungsmöglichkeiten von Frauen in wichtigen Bereichen von der Zustimmung ihrer Beistände abhängig machte, war sie dadurch abgemildert, daß die Frauen diese Beistände frei wählen und auch auswechseln konnten, so daß ihre eigenen Pläne durchaus realisierbar waren. Die Einschränkungen, denen Ehefrauen unterstanden, unterschieden sich dadurch von denen unverheirateter erwachsener Frauen und Witwen, daß sie im Fall von Entscheidungskonflikten zwar Beistände nehmen konnten, sich damit aber auch offen gegen ihre Ehemänner richteten.

Die Ehevogtei entsprach der zeitgenössischen Sichtweise, daß dem Mann eine umfassende Entscheidungskompetenz zustehe; die Geschlechtsvormundschaft über ledige und verwitwete Frauen war dagegen ganz offensichtlich den Verkehrsverhältnissen angepaßt. Dies wird insbesondere bei den verwitweten Müttern sichtbar: Daß diese nur einmal im Jahr Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen mußten, sicherte ihnen im Alltag eine relativ weitgehende Entscheidungsfreiheit und damit überhaupt erst das Funktionieren dieses Alltags.

Die für die Mehrzahl der Paare frei wählbare Güterrechtsform hatte zu Lebzeiten hauptsächlich Auswirkungen auf die Haftungsfrage für Geschäftsabschlüsse und Schulden. Das 'Senatus consultum velleianum', das Bürgschaftsverbot für Frauen gerade auch für Verbindlichkeiten ihrer Ehemänner, besaß in Teilen nahezu modernen Charakter, bedenkt man die gesetzliche Neuregelung aus dem Jahr 1998 für Bürgschaften von Ehefrauen für ihre Männer und die langfristigen Entschuldungsprogramme, mit deren Hilfe aufgrund von Bürgschaftsverpflichtungen schwerst verschuldete Frauen gleichsam materiell 'resozialisiert' werden sollen. Das Güterrecht wirkte nach dem Ableben eines Ehepartners in das Erbrecht hinein und hatte Folgen für die Erbberechtigung des hinterbliebenen Teiles. Insgesamt fanden sich für erbrechtliche Fragen, soweit sie anhand der Pflegordnungen faßbar sind, keine geschlechtsspezifischen Benachteiligungen für Frauen. Festgehalten werden sollte auch, daß Frauen seit 1578 berechtigt waren, über ihren Besitz testamentarisch zu verfügen.

Ob und inwieweit diese Normen Rechtswirklichkeit wurden, welche Handlungsspielräume sowohl die rechtsprechenden Gremien als auch die Menschen in ihrem täglichen Tun fanden und nutzten, welchen Einfluß sie auf die Normensetzung nahmen, wird sich im folgenden erweisen.

II. Arbeiten und Leben mit der Zunft – Frauen im Handwerk

Meisterfrauen, Meisterwitwen, Meistertöchter und Mägde standen – wie im folgenden zu sehen sein wird – in vielfältigen Beziehungen zum Handwerk. In einer nach diesen 'Frauengruppen' getrennten Darstellung sollen die Quellen nun nach dem jeweiligen zunftrechtlichen Status der Frauen, ihren verschiedenen Arbeits- und Verantwortungsbereichen, ihrer ökonomischen Lage sowie ihren gesamten sozialen Kontexten befragt werden. Die Vielzahl der zu stellenden Fragen, noch mehr aber die Fülle der Quellen, die über weite Strecken eine wirklich 'dichte Beschreibung' zulassen, machen dieses Kapitel nicht nur zum umfangreichsten dieser Studie, sondern auch zu einer breiten Basis für den später zu leistenden handwerksübergreifenden Vergleich.

II.1 Meisterfrauen – unverzichtbare Arbeitskräfte in Werkstatt und Haushalt

II.1.1 Die Bestimmungen der Handwerksordnungen

Sucht man in den Handwerksordnungen nach dem Ort der Meisterfrauen in den Zünften, stößt man auf eher dürftige Informationen. In keiner der befragten Ordnungen finden sich Hinweise darauf, in welcher Weise die Frauen der Meister am geselligen Leben der Zünfte teilhatten, und auch die Frage nach der Teilnahme der Ehefrauen an berufsspezifischen Versammlungen der Meisterschaft, läßt sich mit Hilfe dieser Quellen nicht klären. Lediglich bei den Schneidern wird im Kontext eines Konsensgesuches für die Errichtung einer *besondern Armen Meister Cassa* zur materiellen Unterstützung bei Sterbefällen sowohl von Meistern als auch von Meisterinnen die Verpflichtung angeführt, nach der *ein jeder Meister schuldig so ein Meister oder Meisterin aus der Cassa stirbt, mit der Leicht zugehen bey 15. xr. Straf.*[1] Daß auch den Frauen das letzte Geleit gegeben wurde, zeigt – so Silke Lesemann, die dies für einige Hildesheimer Handwerke nachweisen konnte – "wie hoch die soziale Wertschätzung auch gegenüber den Meisterfrauen war, die sich symbolisch in der obligatorischen Begleitung des Trauerzuges aus-

[1] StAA, HWA, Schneider, Fasz. 32, ohne Datum (das Fasz. umfaßt die Jahre 1767-1782).

drückte".[2] Wenngleich bei den anderen Augsburger Handwerken kein Beleg für eine solche Verpflichtung gefunden werden konnte, dürfte die Beteiligung der Meisterschaft Teil eines ehrbaren Begräbnisses sowohl für Meister als auch für Meisterinnen gewesen sein.[3]

Nahezu stumm bleiben die meisten – wenn auch nicht alle – Ordnungen hinsichtlich der Beschreibung eines Tätigkeitsbereiches der Meisterinnen im Arbeitsprozeß in den Werkstätten. Sofern solche Festlegungen vorhanden sind, sollen sie hier dargestellt werden.

In den in meinem Untersuchungszeitraum gültigen Ordnungen der Bader und Wundärzte kommen die Ehefrauen der Meister nicht explizit vor.[4] Dagegen ist im Artikel 28 der Ordnung von 1572 – die Bader und Barbiere hatten zu dieser Zeit noch eine gemeinsame Ordnung; die Trennung der Handwerke erfolgte nach langwierigen Konflikten um die jeweiligen Befugnisse im Jahr 1638 – im Kontext einer einheitlichen Regelung der Verlegung von Badtagen, wenn die regulären Tage auf Feiertage fielen, noch die Formulierung *die Baader, und Baderin* zu finden; im Artikel 41 der Ordnung von 1638 werden bei sonst identischem Wortlaut der Bestimmung nur noch *die Baader* genannt.[5] Die Ordnung von 1638 bestimmte für den Fall, daß *Wann der Züchtiger* [der Scharfrichter, Ch.W.], *die Frauenbilder, oder andere dergleichen onbefugte Persohnen, sich understehen solten, ein verwundte Persohn zubinden, desgleichen, wann solche und andere Persohnen, die weder der Barbierer, noch Bader und Wundarzt Handhwerckh zugethan sind, sich des Aderlassens, Zungenlösens, scherens, schrepffens, des Handtwerckhs Wundarzney auch was dero zuständig, underfangen wurden,* relativ hohe Geldstrafen.[6] Da die Meisterfrauen zu den handwerksfähigen Personen gehörten, bezog sich der zweite Teil des Verbotes vermutlich nicht auf sie. Dagegen würde ich das erste Verbot – das Verbinden von Verletzten – als auch die Ehefrauen betreffend verstehen, da dieses Verbot sogar für die das Handwerk mit Gesellen fortführen-

---

2 S. Lesemann, Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen, S. 69.

3 I. Titz-Matuszak, "Starcke Weibes-Personen", S. 40-41 fand in allen Goslarer Handwerksstatuten die Verpflichtung für die Mitglieder, an Begräbnissen von Zunftgenossen und -genossinnen teilzunehmen. Bei den Zimmerleuten, die sie als Beispiel anführt, mußten Meister und Meisterinnen von den Altgesellen, Gesellen, Lehrlinge, Mägde und Kinder dagegen von den jüngsten Gesellen zu Grabe getragen werden. B. Brodmeier, Die Frau im Handwerk, S. 45 legt dar, daß die Meisterinnen "in vollem Umfang an den Ehrungen ihres Mannes teilnehmen [durften]; ihre Beteiligung an den Zunftfestlichkeiten war eine Selbstverständlichkeit". Auch bei den Begräbnissen erhielten Meisterfrauen – so Brodmeier – "dieselben Ehrungen wie der Meister". Leider fügte sie hierzu keine Quellenbelege an.

4 Vgl. StAA, RZ, Nr. 33, Ordnungen der Bader und Wundärzte 1682-1781.

5 StAA, HWA, Bader, Fasz. 10, Beilage Nr. 18 zum Bericht der Verordneten über der Barbierer und Wundtartzten Ordnung vom 10.3.1703, in der die beiden Artikel einander gegenübergestellt wurden.

6 StAA, RZ, Nr. 33, Ordnungen der Bader und Wundärzte 1682-1781.

den Witwen galt, was aus der Gesellenordnung der Barbiere von 1650 eindeutig hervorgeht.[7]

Fast noch marginaler erscheinen die Ehefrauen der Meister in der Handwerksordnung der Zimmerleute aus dem Jahr 1756, wo es heißt, daß das *Weib* ebensowenig wie der Meister, die Gesellen, die Lehrlinge und das Gesinde Holz, das dem Bauherrn gehört, von der Baustelle wegnehmen soll; desgleichen sollen sich weder der Meister noch seine *Ehewürthin* und deren Kinder von einem arbeitsuchenden Gesellen bestechen lassen.[8] Sonstige Informationen zum Status oder zum Arbeitsfeld der Meisterinnen fehlen gänzlich.

Die Ehefrauen der Buchbinder werden in deren Ordnungen mit keinem Wort erwähnt. Daß dies keine Neuerung des 18. Jahrhunderts ist, zeigt ein Blick in die Ordnung des Jahres 1586, in der Frauen ebenso wie 1721 und 1774 als Witwen, als Töchter und als Mägde erscheinen, nicht aber als Meisterfrauen.[9] Für das Schneiderhandwerk gilt genau die gleiche Feststellung: Meisterinnen werden weder in der Ordnung von 1549 noch in denen von 1731 und 1807 bedacht.[10] Auch die Artikel der Zinngießer, ein der Schmiedezunft inkorporiertes Handwerk, enthalten keine die Meisterfrauen betreffenden Festlegungen.[11]

Obwohl die Handwerksordnung der Bäcker von 1763 ausgesprochen umfangreich ist, enthält auch sie nur zwei Stellen, an denen neben dem Meister auch die Meisterin genannt ist: In Artikel 36 wird der Zeitpunkt für den *Ziemes Kauff* festgelegt, an den sich *Beck, Beckin oder jemand von ihrentwegen* halten sollen. Von anderer Qualität ist dagegen der 55. und letzte Artikel der Ordnung, der *Von dem Ungehorsam* überschrieben ist: *Welcher Beck oder Beckin sich Artikuls widrig, und gegen die Vorgehere oder sonsten ungehorsamlich und ungebührlich aufführet, sollen nach Befund des Verbrechens mit der Gefängniß oder anderer Straff belegt werden.*[12] Aus der Tatsache, daß die bis auf die angeführte Stelle nicht genannte Meisterin am Schluß der Ordnung so explizit in die Pflicht genommen wurde, läßt sich schließen, daß sie aufgrund ihres Aufgabenbereiches selbstverständlich als neben dem Meister stehend gedacht wurde.

Konkrete Angaben zum Aufgabenbereich der Meisterfrauen enthält die Ordnung der Goldschlager aus dem Jahr 1716: Die Zangenarbeit, das Einlegen des zu dünnen Blättchen geschlagenen Goldes, Silbers und sonstigen Metalls in sogenannte Büchlein, war eine Tätigkeit, die *allein denen Goldschlagers Gesellen, oder denen Maisters Frauen, Töchtern und Kindern, weil selbige der Handwerckhs Gerechtigkeit fähig seind, und Ihnen solches nie verwehrt gewesen*, zu-

---

7 Vgl. StAA, HWA, Bader, Fasz. 16, 28.6.1650.

8 StAA, HWA, Zimmerleute, Fasz. 9, Ordnung von 1756.

9 Vgl. StAA, HWA, Buchbinder, Fasz. 7, Ordnungen von 1586, 1721, 1774.

10 Vgl. StAA, HWA, Schneider, Fasz. 35, Ordnungen von 1549, 1731, 1807.

11 Vgl. StAA, RZ, Nr. 250: Artikel der Schmiede-Gerechtigkeit 1652-1783.

12 StAA, HWA, Bäcker, Fasz. 30, Ordnung von 1763. Vgl. auch die bei B. Roeck, Bäcker, Brot und Getreide, S. 219-229 abgedruckte Bäckerordnung von 1606, in welcher sich ebenfalls nur in diesen beiden Passagen ein Bezug auf die Meisterinnen findet.

stand. Diese besondere Betonung hat ihre Ursache vermutlich darin, daß im selben Artikel die Mägde von dieser Arbeit, die sie vorher – und auch nachher – durchaus verrichteten, ausgeschlossen wurden.[13] Neben den genannten positiven Bestimmungen enthält die Ordnung ein Verbot des Hausierens mit Waren, das sich auf den Meister, die Meisterin, ihre Kinder und das Gesinde bezog.[14]

Obwohl die Ehefrauen der Meister in den Handwerksordnungen überhaupt nicht oder nur punktuell erscheinen, bildeten sie doch einen festen 'Bestandteil' eines Meisterhaushaltes. Während die Ehe einerseits ein konstituierendes Element für die Ausübung der Meisterschaft war, mußte andererseits das Meisterstück in der Regel noch im Ledigenstand gefertigt werden. So legte die Buchbinderordnung fest, daß der Kandidat das Meisterstück *allein lediger Weiß zu machen schuldig sein soll*, dann aber *solle er Gesellenweiß arbeiten, bis zu der Verheurathung*.[15] Eine hiervon abweichende Reihenfolge pflegten beispielsweise die Mahlmüller, bei denen ein Geselle zuerst die Gerechtigkeit kaufen mußte, dann zu schwören hatte, daß er das Meisterstück machen würde, welches er aber erst nach der vollzogenen Eheschließung verfertigen durfte.[16] Wie die Regelung im Detail auch aussah: Zulassung zum Meisterrecht und Heirat waren nicht zu trennen.

Die Quellen zeigen, daß die Handwerke streng darauf achteten, daß diese Norm eingehalten wurde. Aus vielen vorgefundenen Fällen sei nur ein Beispiel angeführt: Der Goldschmiedgeselle Johann Heckhinger hatte – wie in der Ordnung vorgeschrieben – sein Meisterstück als lediger Mann angefertigt. Da er sich nicht gleich verheiraten wollte oder konnte und auch als Geselle keine Anstellung fand, übte er sein Handwerk 'auf seine eigene Hand' aus, das heißt, daß er gleichsam außerhalb des Meisterrechts ohne Gesellen und Lehrlinge arbeitete, eine Arbeitsform, die das Handwerksgericht erlauben mußte und die normalerweise von den Meistern strikt abgelehnt wurde. Heckhinger erlaubte sich nun *wider ihre ordnung alß ein unverheyratheter Meister nit nur allein auf seine Hand* [zu] *arbeite*[n], *sondern auch einen gesellen* [zu] *fördere*[n], womit er *ihren mitMeisteren bey denen Jubilieren die nahrung entzieche*. Das Handwerksgericht verbot ihm daraufhin nicht nur die Arbeit auf seine eigene Hand, sondern belegte ihn auch mit einer Strafe in Höhe von sechs Gulden.[17]

---

[13] StAA, HWA, Goldschlager, Fasz. 5, Ordnung von 1716. Zur Frage des Ausschlusses der Mägdearbeit vgl. unten Kap. II.4.2.

[14] Vgl. StAA, HWA, Goldschlager, Fasz. 5, Ordnung von 1716.

[15] StAA, HWA, Buchbinder, Fasz. 7, Ordnung von 1721, Art. 10 und 12; in die gleiche Richtung weist Art. 22 der Goldschlagerordnung: Wenn einer sich noch keine eigene Werkstatt leisten kann, *so solle demselben die Handwerckhs Gerechtigkeit biß zu seiner Verheürathung und Führung einer aignen Werckhstatt nicht ertheilt, noch zugelassen, sondern selbiger in die hievor genannte Fünffte Zahl mit eingerechnet, und denen Gesellen sollicher gestalt gleichgehalten werden*. StAA, HWA, Goldschlager, Fasz. 5, Ordnung von 1716.

[16] Vgl. StAA, KGH, 18.10.1724, pag. 439.

[17] StAA, KGH, 8.1.1725, pag. 9.